



Neue Fassung!

STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 13. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 07.12.2017
Beginn:	19:05 Uhr
Ende	21:03 Uhr
Ort:	im Bürgersaal des Haus des Gastes

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gallus, Florian
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa

Ortssprecher

Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Mindrean, Valentin

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Lämmerer, Alexius
Pappler, Anette
Wenzel, Holger

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Ortssprecher

Loy, Heiko

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Antrag StR Otters: Beratung TOP 15 ohne Beschlussfassung

Antrag StR Obernöder: Vorziehen TOP 12

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 48/2017 - Überdachung Tektur; Gegg Markus Bieswang **2017/1.2.A/045**
- 1.2** BA 60/2017; Errichtung eines Carports, Hartmut Hildebrand Bahnhofstraße 33 **2017/1.2.A/047**
- 2** Beteiligungen - Kapitalzuführung an die Stadtwerke Pappenheim GmbH zur Sicherung der Leistungsfähigkeit **2017/2.1/019**
- 3** Beteiligungen - Jahresabschluss Wassergewinnungs- und Versorgungs-GmbH Pappenheim und Umgebung **2017/2.1/021**
- 4** Städtebauförderung - Beschluss des Jahresprogramms 2018 ff. **2017/2.1/020**
- 5** Stellungnahme; Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle; Franken-Schotter GmbH & Co. KG **2017/1.2.A/044**
- 6** Städt. Liegenschaften - Generalsanierung des Anwesens Meiergasse 3 **2017/1.1/083**
- 7** Freiw. Aufgaben - Verbesserung des Schulkindbetreuungsangebots - Sachstand **2017/1.1/086**
- 8** Vollzug der Straßenausbaubeitragssatzung - Information des Bürgermeisters **2017/1.1/087**
- 9** Antrag auf Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung von Herrn StR Gronauer **2017/1.1/082**
- 10** Antrag auf Aussetzung des Vollzuges des Straßenausbaubeitragssatzung durch Herrn StR Satzinger **2017/1.1/084**
- 11** Abwasserunterhaltsmaßnahmen: Prioritäten- und Maßnahmenplan **2017/1.2.B/034**
- 12** Baugebiet Osterdorf "Bügeläcker" - Genehmigung der Planung des BA II **2017/1.1/057**
- 13** Feuerwehr: Antrag Stadtrat Gallus wegen Ersatzbeschaffungen Atemschutz **2017/1.2.B/033**
- 14** Straßenbeleuchtung: externe Vergabe Bestandserfassung, LV Erstellung und Ausschreibungsvorbereitung sowie Antragstellung für Fördermittel **2017/1.2.B/027**
- 15** Europäisches Haus Pappenheim - Konzept und Betrieb des EHP **2017/BGM/004**
Kanal Ortsdurchfahrt Bieswang

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Aufgrund der hohen Zuhörerzahl wird die Sitzung in den Bürgersaal im Haus des Gastes verlegt.

Entschuldigt sind StRin Pappler, 3. Bgm. Wenzel, StR Lämmerer und OS Loy.

Bgm. Sinn begrüßt Herrn Vulpius von Planungsbüro VNI, Herrn Eberle, Herrn Mindrean und Frau Link von der Verwaltung sowie Herrn Stephan und Herrn Prusakow von der Presse.

Es sind ca. 60 Zuhörer anwesend.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Antrag StR Otters: Beratung TOP 15 ohne Beschlussfassung

StR Otters beantragt, dass TOP 15 (EHP) zwar heute beraten wird, jedoch noch keine Beschlussfassung erfolgen soll. Außerdem sollte der Punkt vorgezogen werden. Die Finanzierung entspricht nicht dem vorgelegten Konzept, die Stelle und das verfügbare Budget müssen vorher abgesprochen werden.

Bgm. Sinn erklärt, dass der TOP nach den Bauanträgen behandelt wird.

Antrag StR Obernöder: Vorziehen TOP 12

StR Obernöder beantragt, den TOP 12 (Erschließung Osterdorf) ebenfalls früher zu beraten, da Herr Vulpius bereits anwesend ist.

1 Bauanträge

1.1 BA 48/2017 - Überdachung Tektur; Gegg Markus Bieswang

Sachverhalt

Zum im Jahr 2015 genehmigten Vorhaben „Überdachung“ beantragt Herr Markus Gegg nun eine weitere Tektur (die erste Tektur „Umwandlung in eine Halle“ wurde vom Stadtrat im Juli 2017 abgelehnt).

Die beantragte Tektur sieht nun die Errichtung einer „Überdachung“ mit einer Dimension von

40,50 x 25,90 m vor, die Grundfläche der Überdachung wächst von 958,88 m² auf nun 1.029,78 m².

Auch diese Bauvorhaben wurde bereits errichtet bevor es genehmigt wurde.



Die Abweichung des Baus und die etwas größere Ausführung sind grundsätzlich hinnehmbar, über die Vorgehensweise des Antragstellers, erst zu errichten und anschließend die Genehmigung zu beantragen, möge der Stadtrat selbst befinden.

Die Verwaltung weist aber auf die äußerst pikante Vorgehensweise hin, dass der Antragsteller in den Bauanträgen jeweils „lediglich“ die Errichtung einer „Überdachung eines Unterstellplatzes“ beantragt(e).

Fakt ist aber, dass für den überwiegenden Teil der Fläche unter den „Überdachungen“ auf Grund der im Jahr 2013 beantragten Nutzungsänderung für diese Fläche aber ein „Lager- und Abbundplatz“ genehmigt wurde, der nach herrschender Meinung durch die nachträgliche genehmigte Überdachung auch weiter Bestand hat.

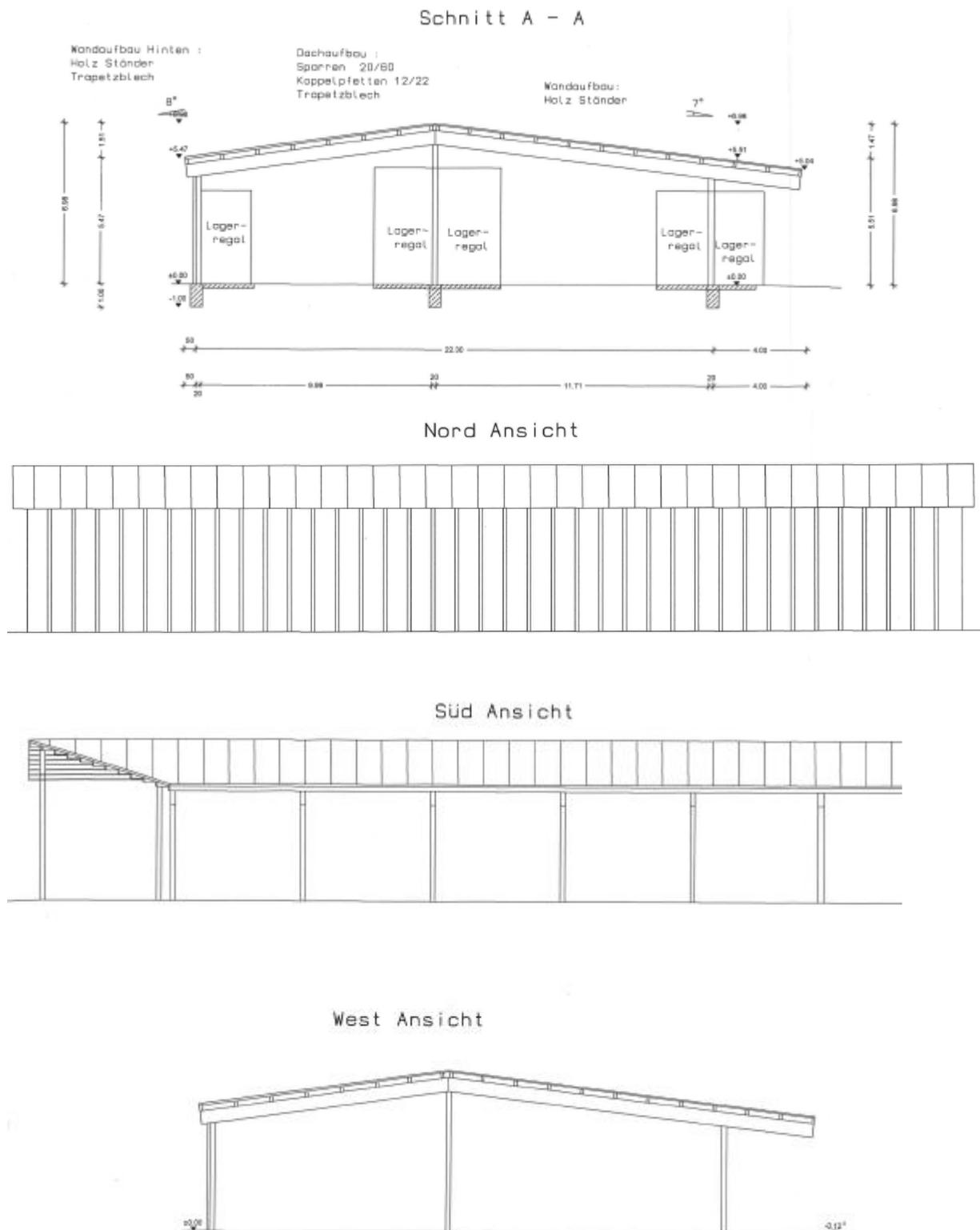
Bei der beantragten „Überdachung“ handelt es sich somit tatsächlich nicht um die Überdachung eines Unterstellplatzes, sondern tatsächlich um eine Art Halle, in der künftig auch Abbundarbeiten = Produktionsarbeiten genehmigt wären, also um die Genehmigung einer Produktionshalle mit offenen Seiten.

Zum kürzlich beantragten Tekturantrag zum Umbau der Überdachung in eine Halle hatte der Stadtrat der Stadt Pappenheim in der Sitzung vom 26.07.2017 beschlossen:

„Zum Vorhaben „Überdachung Tektur“, Rosengasse 30, Bieswang das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da das Vorhaben den Darstellungen des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes der Stadt Pappenheim widerspricht, der für diesen Bereich „Fläche für die Landwirtschaft speziell für Aussiedler“ vorsieht. Des Weiteren wird durch den geplanten Neubau in

diesem Bereich die Splittersiedlung verfestigt und erweitert und es werden negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild insbesondere in nördliche Richtung erwartet. Des Weiteren konnte die Erschließungssituation aufgrund von fehlenden Angaben zum erwartenden Verkehrsaufkommen nicht umfassend bewertet werden."

Die Verwaltung legte die Angelegenheit dem Kreisbauamt zur Überprüfung vor.



Rechtliche Würdigung

Die neue Lage der nun beantragten Tektur zur „Überdachung“ erstreckt sich nun mit ca. 20 m² auch auf das Grundstück Fl.-Nr. 557/1 (ehem. Stadt), das im F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft eingestuft ist.

Bei der Erteilung des gdl. Einvernehmens ist nun zu entscheiden, ob diese, in Relation zum Gesamtbauvorhaben relativ unbedeutend wirkende Fläche mit ca. 20 m², für das Bauvorhaben zugelassen wird, oder nicht.

In dem nun beantragten Bereich (ca. 20 m²) wurden nachvollziehbar keine genehmigungspflichtigen Aufschüttungen vorgenommen, so dass eine gesonderte Erlaubnis hierfür nicht erforderlich ist, anders als bei Antrag im Juli.

Das Einvernehmen kann erteilt werden, wenn öffentl. Belange dem gdl. Einvernehmen nicht widersprechen.

In Anbetracht der kleinen Fläche könnte dem zugestimmt werden, der Stadtrat hatte allerdings am 26.07.17 die Erteilung des Einvernehmens zum damaligen Antrag in seiner Gesamtheit abgelehnt, da das gesamte Vorhaben den Darstellungen des F-Planes widerspricht, Erschließung als unzureichend eingestuft wurde und die Gefahr der Entstehung einer Splittersiedlung bestand.

Da die neue Tektur an selber Stelle in ähnlichem Umfang beantragt wird, bestehen die vom Stadtrat festgestellten Bedenken in gleicher Weise auch für dieses Vorhaben.

Da der erneuten Tektur keine neue Betriebsbeschreibung beigefügt ist, ist davon auszugehen, dass die alte Betriebsbeschreibung nach wie vor Grundlage der Anträge ist.

Auch hier liegt nach Mitteilung von verschiedenen Anliegern eine erhebliche Diskrepanz z.B. hinsichtlich des LKW Verkehrs zwischen den in der zu Grunde liegenden Betriebsbeschreibung und der Realität vor.

Die Betriebsbeschreibung der Firma nennt max. 2 LKW Fahrten pro Tag.

Sollte der Stadtrat zu dem Ergebnis kommen, das gemeindl. Einvernehmen tatsächlich zu erteilen, sollte im Beschluss darauf hingewiesen werden, dass die Grundlage für die Erteilung die vorliegende Betriebsbeschreibung mit den 2 LKW Bewegungen pro Tag ist.



Mit dem unten stehenden Anschreiben der Stadt Pappenheim wurde Herr Markus Gegg über die formellen Anforderungen bei einem Antrag auf Tektur, sowie über weitere Punkte informiert.

STADT PAPPENHEIM

Stadt Pappenheim - Marktplatz 1 - 91788 Pappenheim

Gegen Empfangsnachweis
Herrn
Markus Gegg
Max-Klemm-Str. 5

91788 Pappenheim



Luftkurort im Naturpark Altmühltal

Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Telefon-Durchwahl	Sachbearbeiter E-Mail	Sachbearbeiter Fax	Zimmer-Nr.	Pappenheim, 15. November 2017
	1.1	16	eberle@pappenheim.de	606-50	2	

Ihr Antrag „Überdachung Tektur“ vom 19.09.17/ 08.11.17

Anlage: Tektur 3-fach

Sehr geehrter Herr Gegg,

mit Bauantrag (Tektur), eingeg. am 19.09.17, beantragten Sie eine Tektur zum Bauantrag „Überdachung“ aus dem Jahr 2015.

Telefonisch teilten Sie ggü. Herrn Bürgermeister Sinn am 26.10.17 mit, diesen Antrag mit sofortiger Wirkung zurückzuziehen.

Mit Telefonanruf vom 08.11.17 beantragten Sie erneut telefonisch ggü. dem Ersten Bürgermeister den Bauantrag (die Tektur) nun doch wieder zu stellen.

Bei der Prüfung des Antrages durch die Verwaltung fiel u.a. auf, dass sich ein Tekturantrag an sich nur auf Baumaßnahmen beziehen kann, die noch nicht fertig gestellt sind.

Ihr Vorhaben wurde unseres Wissens nach bereits errichtet.

Des weiteren muss ein Antrag auf Tektur sowohl zeichnerisch, als auch in der Beschreibung klar erkennen lassen, worin sich der Tekturantrag ggü. dem genehmigten Bauantrag unterscheidet.

Dies kann Ihrem Tekturantrag leider nicht entnommen werden.

Auch die Bezeichnung Ihres Tekturantrages „Überdachung“ wird als irreführend erachtet, handelt es sich doch tatsächlich um eine Überdachung eines genehmigten „Lager- und Abbundplatzes“, die Bezeichnung „Errichtung einer Abbundhalle/-Überdachung“ wäre hier die korrekte Bezeichnung des Bauvorhabens.

Wir bitten Sie deshalb Ihren Tekturantrag diesbezüglich zu ergänzen und zu prüfen, ob im vorliegenden Fall nicht die Stellung eines neuen Bauantrages erforderlich wäre.

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Mo. u. Do. 13.30 - 15.30 Uhr
Die. 13.30 - 16.30 Uhr

Telefon: 0 91 43 / 6 06-0
Fax: 0 91 43 / 6 06-50
stadt.pappenheim@pappenheim.de
www.pappenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelfranken Süd DE56 7645 0000 0220 5825 71
Raiffeisenbank Weißenburg-Gunzenhausen DE41 7606 9468 0001 6201 34
Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte eG DE15 7216 0818 0003 7003 48

Der beantragten Tektur liegt nach wie vor die ursprünglich eingereichte und genehmigte Betriebsbeschreibung des Lager- und Abbundplatzes zu Grunde, wir bitten auch hier zu prüfen, ob diese nach wie vor dem aktuellen Betriebsablauf entspricht, sollte dies nicht der Fall sein, ist diese anzupassen.

Aktuelle Aufzeichnungen belegen, dass die genehmigten max. 2 LKW Fahrten pro Tag zum Teil erheblich überschritten werden.

Eine weitere Prüfung der Stadt Pappenheim ergab, dass die Erschließung des Vorhabens zum Teil über das städt. Grundstück Fl.-Nr. 565 Gem. Bieswang erfolgt.

Eine Prüfung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt hat ergeben, dass dieser Weg nicht als öffentl. Verkehrsfläche gewidmet und damit nicht zur Erschließung Ihres Bauvorhabens dienen kann.

Ihr Bauvorhaben ist deshalb nur über die Rosengasse erschlossen.

Auf Grund der baulichen Verhältnisse Ihres Baugrundstücks Fl.-Nr. 564/0, Gem. Bieswang kann Ihr derzeit beantragtes Bauvorhaben nur über das Nachbargrundstück Fl.-Nr. 564/1 erfolgen.

Falls dies so beabsichtigt wird, wäre die Eintragung eines grundbuchrechtl. gesicherten Geh- und Fahrtrechtes bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zwingen erforderlich, da andernfalls die ohnehin grenzwertige Erschließung des Bauvorhabens keinesfalls von der Stadt Pappenheim bestätigt werden könnte.

Die Stadt Pappenheim vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass die Eigentümerin des Grundstücks Fl.-Nr. 566, Gem. Bieswang, Frau Adelheid Wenninger auf Grund der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens zu deren Grundstück im Rahmen der Nachbarbeteiligung am Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist (erweiterter Nachbarbegriff).

In Anlage senden wir Ihnen aus den dargelegten Gründen Ihre Tekturanträge in 3-facher Ausfertigung zu unserer Entlastung zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Eberle

Herr Gegg antwortete am 20.11.2017 mit folgendem Schreiben:

Ihr Zimmereibetrieb für
Massivholzhauser / Holzbau / Innenausbau
Dacheindeckung / Spenglerei
Altbausanierung
Asbestsanierung
Gerüstbau



Zimmerei Gegg GmbH, Rosengasse 30, 91788 Bieswang

Stadt Pappenheim
Marktplatz 1

91788 Pappenheim

Tel. 09143 / 83 72 42
Fax 09143 / 83 79 72 7
info@zimmerei-gegg-gmbh.de
www.zimmerei-gegg-gmbh.de

Bieswang, 20.11.2017

**Ihr Schreiben vom 15.11.2017
zu Überdachung Tektur v. 19.09.17/08.11.17**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Eberle,

aus dem Tekturantrag, vom 19.09.17, ist ersichtlich was Gegenstand des Bauantrags ist;
dieser wird aufrechterhalten.

Die Pläne sind eindeutig und klar.

Sollte nach Ihrer Auffassung die Bezeichnung des Vorhabens „nicht deutlich erkennbar sein“,
kann von Ihnen gerne ein entsprechender Roteintrag vorgenommen werden.

An der genehmigten Betriebsbeschreibung ändert sich nichts.
Weiterhin weise ich auf die genehmigten Bauanträge hin.

Ich bitte Sie, den Bauantrag an die Baugenehmigungsbehörde zu Erteilung der
Genehmigung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmerei Gegg GmbH
Markus Gegg

Eingang

20.11.17

GF Markus Gegg
Registrierungsamt
Ansbach HRB 3412
USt-IdNr: DE228055555

Anschrift
Zimmerei Gegg GmbH
Rosengasse 30
91788 Bieswang

Tel. 09143/837242
Fax 09143/8379727
www.zimmerei-gegg.de
info@zimmerei-gegg.de

Raiffeisenbank Weißenb.-Gunzenh.
[BLZ 760 894 68] 1600737
IBAN: DE57 7608 9488 0001 6007 37
BIC: GENODEF1GU1

Sparkasse Mittelfranken-Süd
[BLZ 764 500 00] 220 346 127
IBAN: DE86 7645 0000 0220 3461 27
BIC: BYLADEM1SPS

Aus den Plänen geht weder aus dem zeichnerischen Teil, noch aus der Baubeschreibung hervor,
worin sich die Tekturplanung ggü. dem genehmigten Plan unterscheiden soll.

Einziges Hinweis auf Veränderung ist der Vermerk, dass sich wohl die Grundfläche des Bauwerks von 958,88 m² auf nun 1.029,78 m² vergrößert.

Auch wird an der irreleitenden Begrifflichkeit „Überdachung“ festgehalten und somit die Genehmigung einer harmlosen „Lagerhalle“ suggeriert, obwohl es sich tatsächlich um eine Überdachung (Halle) handelt, in der Abbund- (also Produktions-) Arbeiten genehmigt sind und damit auch vollzogen werden können.

Herr Gegg hat die Halle nach Auskunft des Landratsamtes zwischenzeitlich auch entgegen einer verfügten Baueinstellung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 557/1 errichtet.

Das Schreiben vom 20.11.17 von Herrn Gegg bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass Herr Gegg keinerlei Bereitschaft erkennen lässt, offene Fragen zu klären.

Aus all den dargelegten Gründen kann die Verwaltung nur zu dem Ergebnis kommen, dem Stadtrat zu empfehlen, für den vorliegenden Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass die Verwaltung nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antrag abzulehnen ist.

StR Gallus fasst die Beschlussvorlage zusammen, das Hauptproblem ist die ungesicherte Erschließung, da die Zufahrt keine gewidmete Straße ist. Über die Rosengasse ist die Erschließung allerdings gesichert, wenn ein Fahrt- und Wegerecht über ein Privatgrundstück vorhanden ist. Der Antragsteller hat gegenüber StR Gallus versichert, dass es ein Fahrt- und Wegerecht gibt. Das Bauvorhaben der Dachfläche steht über einem Grundstück, das im FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist. Der Antragsteller hat bereits beim Kauf der Fläche die Bieswanger Stadträte und den Bürgermeister eingeladen und damals erklärt, dass er das Grundstück zur Errichtung einer Halle benötigt, dies war den Stadträten bekannt.

Die Verhältnismäßigkeit zur Ablehnung oder Genehmigung der Tektur muss letztendlich jeder Stadtrat für sich selbst entscheiden. StR Gallus sieht eine Ablehnung nicht verhältnismäßig, vorausgesetzt die Erschließung ist gesichert.

Bgm. Sinn erläutert, dass der Verwaltung die Pläne nicht vorgelegt wurden, weder zeichnerisch noch textlich wurde der Verwaltung genau Auskunft erteilt. Bgm. Sinn verliert einen Teil der Beschlussvorlage. Die Verwaltung kann aufgrund der fehlenden Unterlagen den Antrag nicht vollständig prüfen, er ist damit abzulehnen.

StR Gronauer bemerkt, dass die Bieswanger Stadträte und der Bürgermeister beim Kaufantrag für die Fläche vor Ort waren. Die gesamte Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, der Antragsteller wollte lediglich das Grundstück abrunden, von dem Vorhaben der Halle war damals nicht die Rede. Der Antrag wurde bereits im Juli vom Stadtrat abgelehnt, StR Gronauer fragt, wie oft der Antrag noch eingereicht wird. Der Stadtrat sollte sich auf eine solche Vorgehensweise nicht einlassen.

StR Gallus weist darauf hin, dass der im Juli abgelehnte Antrag die Tektur zur Schließung der Seitenwände war. Damals wurde der Antrag aufgrund der rechtswidrigen Aufschüttung abgelehnt, da das Vorhaben sonst in der Luft stehen würde.

Herr Eberle ergänzt, dass der Antrag damals ganz abgelehnt wurde.

StR Gallus wiederholt, dass jeder Stadtrat selbst darüber entscheiden muss. Heute geht es um die Dachflächen, es handelt sich um einen neuen Antrag.

Herr Eberle erklärt, dass eine Erstprüfung ergeben hat, dass eine Aufschüttung bis zu 20 m² i.d.R. baurechtlich nicht genehmigungspflichtig ist. Das Landratsamt sieht hier aber das Gesamtprojekt an, weshalb nun auch ein Baustopp inklusive Zwangsgeld festgesetzt wurde, bis die Aufschüttung genehmigt ist, bislang liegt diese nicht vor.

StR Satzinger meint, dass es heute um die Dachfläche geht und nicht um die Aufschüttung.

StRin Brunnenmeier sieht die Vorgehensweise des Antragstellers kritisch, da zuerst gebaut wurde und dann Genehmigungen eingeholt werden, es ist wichtig sich hier nicht unter Druck setzen zu lassen.

StR Hönig sieht einen Bestandsschutz für das bestehende Grundstück, denn hierfür liegt ein genehmigter Bauplan vor. Heute geht es nur um das von der Stadt erworbene Grundstück. StR Hönig bestätigt, dass beim Ortstermin bereits erwähnt wurde, dass auf dem Grundstück eine Halle errichtet werden soll.

Herr Eberle erklärt, dass die Stadt Pappenheim sachlich prüft. Aus rechtlicher Sicht wurde damals eine Genehmigung für eine Überdachung erteilt. Die Fläche, die die Überdachung betrifft, wurde bereits vorab als Produktionsplatz genehmigt. Beim damaligen Bauantrag wurde nur oberflächlich geprüft, weshalb man davon ausgegangen ist, dass die Überdachung für eine Lagerfläche genehmigt wird. Durch die Überdachung des Produktionsplatzes ist eine Art Produktionshalle entstanden. Der An- und Abfahrtsverkehr ist gestiegen. Der Feldweg, der zur Halle führt, ist nicht gewidmet, die Stadt prüft zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens u.a. die Erschließung, die im vorliegenden Fall nicht gesichert ist. Die Stadt hat Herrn Gegg angeschrieben, einen Nachweis zu bringen, dass ein Fahrt- und Wegerecht (üblicherweise über eine eingetragene Grunddienstbarkeit) über das Privatgrundstück der Rosengasse besteht, hierauf kam keine Antwort.

StR Gallus schlägt vor, den Beschluss dahingehend abzuändern, dass das gemeindliche Einvernehmen erteilt wird, wenn der Nachweis vorgelegt wird.

Herr Eberle weist darauf hin, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens mit einer Bedingung nicht möglich ist. Zudem gibt es mit dem Flächennutzungsplan auch Probleme. In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Nachbarfläche als Wohngebiet (Erweiterung vom Wohngebiet „Am Wasserturm“) ausgewiesen. Wenn die Halle genehmigt wird, können die Abstandsflächen zur geplanten Wohnbebauung nicht mehr eingehalten werden.

StR Hönig bemerkt, dass Herr Gegg als Zuschauer in der heutigen Sitzung anwesend ist und ihm das Wort erteilt werden könnte.

Herr Eberle meint, dass dies eine ungewöhnliche Vorgehensweise wäre.

StR Satzinger entgegnet, dass einem Bauwerber in Neudorf auch das Rederecht in der Sitzung genehmigt wurde. Er beantragt, Herrn Gegg die Möglichkeit zur Äußerung zu geben.

StRin Seuberth erklärt, dass das Thema schon lange diskutiert wird, die Lagerhalle wohlwollend befürwortet wurde, jetzt allerdings viele Ungereimtheiten vorliegen, u.a. die Aufschüttung und die zunehmenden Lastwagenfahrten. Sie fragt, warum der Betrieb nicht in das bestehende Industriegebiet umgesiedelt wird. Sie sieht außerdem ein großes Problem in der Vorgehensweise, denn die Absprache mit Behörden sollte immer vorher erfolgen, auch Herr Gegg muss sich an Gesetze halten.

Einige Zuschauer reagieren hierauf mit Applaus.

StR Gronauer stimmt StRin Seuberth zu, die Antwort von Herrn Gegg auf Nachfragen zum Bauantrag ist nicht tragbar, es wurde klar signalisiert, dass keine Kooperationsbereitschaft signalisiert wurde.

StR Gallus bemerkt, dass immer wieder Bauvorhaben nachträglich genehmigt wurden, hier werden viele Dinge in einen Topf geschüttet, heute geht es nur um die Tektur und das Problem der Zufahrt und des Flächennutzungsplans und diesbezüglich muss jeder selbst entscheiden. Deshalb befürwortet auch StR Gallus ein Rederecht für Herrn Gegg. Die Beschwerden der Anwohner sind berechtigt, aber das Landratsamt hat eine Baugenehmigung erteilt.

StR Otters fragt, ob alle Bauvorhaben außer die Überdachung, die derzeit auf dem Grundstück stehen, rechtmäßig erbaut wurden und ob die erteilten Baugenehmigungen zurückgenommen wurden. Sollte der Stadtrat die heutige Tektur nicht genehmigen, muss Herr Gegg den Teil, für den keine Genehmigung vorliegt, abreißen.

Herr Eberle antwortet, dass er durch einen Rückbau der nicht genehmigten Bauvorhaben wieder rechtmäßige Zustände herzustellen kann. Die Genehmigung des Bauantrags wurde nicht zurückgenommen.

Bgm. Sinn leitet zur Abstimmung über.

StR Gallus bemerkt, dass zunächst über den Antrag von StR Satzinger abzustimmen ist.
Bgm. Sinn erklärt, dass solche Angelegenheiten schriftlich zu klären sind und nicht im Rahmen einer Stadtratssitzung geklärt werden.

StR Satzinger fragt, warum dem Bewerber aus Neudorf das Rederecht erteilt wurde.

Bgm. Sinn stellt fest, dass es sich dabei um eine kurze Frage gehandelt hat.

StR Satzinger meint, dass hier genauso gehandelt werden sollte.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 48/2017 zum Vorhaben „Überdachung Tektur“, Rosengasse 30, Bieswang das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da die Antragsunterlagen unvollständig sind und der Antragsteller diese auch nach entsprechender Aufforderung nicht ergänzte. Darüber hinaus widerspricht das Vorhaben in dieser Form den Festsetzungen Flächennutzungsplans, das Bauvorhaben ist nicht erschlossen, da eine Zufahrt nur über ein Privatgrundstück eines Dritten erfolgen kann, für das keine Nachweise der Überfahrtsberechtigung vorgelegt wurden. Des Weiteren besteht die Gefahr im Falle einer Zustimmung die unkontrollierte Entstehung eines Gewerbe-/ Splittergebietes im Außenbereich.

Der Vorgang ist der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Überprüfung der rechtmäßigen Ablehnung vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Stimmengleichheit, Antrag abgelehnt Ja 7 Nein 7

1.2 BA 60/2017; Errichtung eines Carports, Hartmut Hildebrand Bahnhofstraße 33

Sachverhalt

Eine Errichtung eines rund 9,8 x 3,6 m und 3,6 x 3,2 m großen Carports mit einer Höhe von 3,15 m wird in der Bahnhofstraße 33 beantragt. Die Grundfläche des beantragten Carports beträgt 48,40 m².

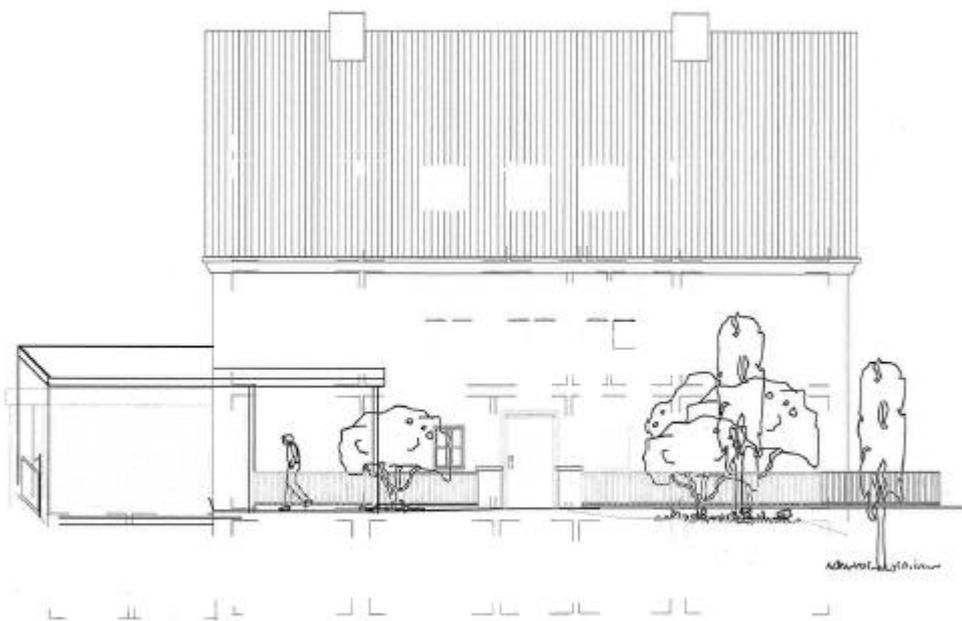
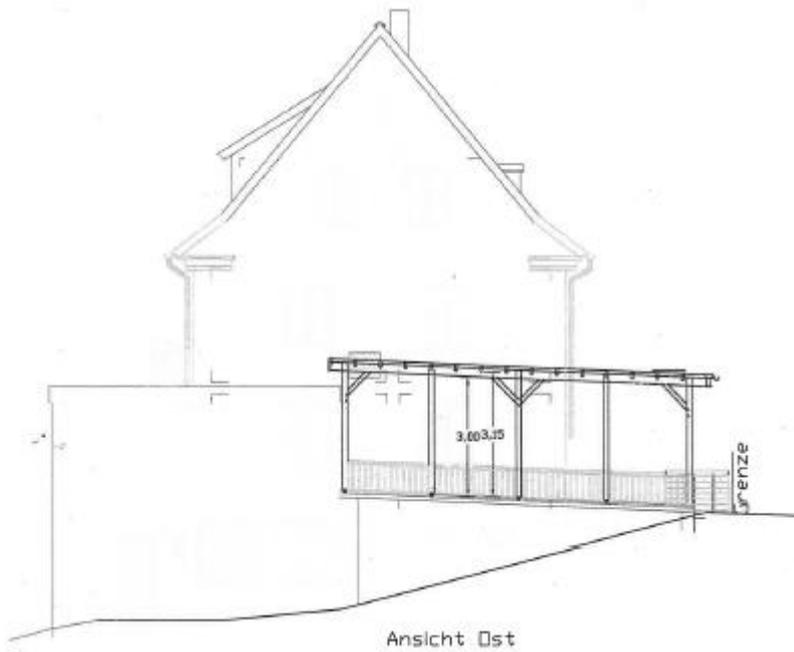


Rechtliche Würdigung

Da keiner der Nachbarn eine Unterschrift zu dem Vorhaben erteilt hat, muss die Errichtung des Carports im Stadtrat behandelt werden.

Rechtlich gesehen sprechen keine Gründe gegen eine Errichtung eines Carports, außer öffentliche Belange stehen entgegen.

Da kein Bebauungsplan in diesem Bereich vorliegt, sollte das Bauvorhaben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, die Anforderungen an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wahren und nicht das Ortsbilde beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BauGB).



Nordseite

Signature M 1:100

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 60/2017 zur „Errichtung eines Carports“, Bahnhofstraße 33, 91788 Pappenheim, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, wenn sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, die Anforderungen an gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wahrt und nicht das Ortsbilde beeinträchtigt (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2 Beteiligungen - Kapitalzuführung an die Stadtwerke Pappenheim GmbH zur Sicherung der Leistungsfähigkeit

Vor Beratung über TOP 2 „Kapitalzuführung an die Stadtwerke Pappenheim GmbH zur Sicherung der Leistungsfähigkeit“ merkt Bgm. Sinn an, dass bei der Meldung der Tagesordnungspunkte ein Fehler unterlaufen ist. Der Punkt „Jahresabschluss Stadtwerke Pappenheim GmbH“ ist nicht auf der Tagesordnung abgedruckt.

Herr Eberle ergänzt, dass die Tagesordnung nur erweitert werden kann, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Er schlägt vor, dass der TOP auf die nächste Sitzung vertagt wird, heute eine Probeabstimmung erfolgen soll und dieses Ergebnis weitergegeben werden kann.

StR Otters fragt, ob der Jahresabschluss im Aufsichtsrat einstimmig beschlossen wurde. Bgm. Sinn bestätigt dies.

Die Probeabstimmung ergab die Feststellung des Jahresabschlusses einstimmig. Der TOP wird in der nächsten Sitzung des Stadtrates offiziell behandelt.

Sachverhalt

Um die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Pappenheim GmbH zu gewährleisten, sollte eine Kapitalzuführung in Höhe von 100.000,-- € an die Stadtwerke Pappenheim GmbH vorgenommen werden.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushalt 2017, HH-Stelle 8101.7150

Wortmeldungen:

StR Hönig weist auf die Möglichkeit der Erhöhung der Strompreise hin. Bgm. Sinn erklärt, dass dies eine Entscheidung des Aufsichtsrates war, in dem alle Fraktionen vertreten sind.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, eine Kapitalzuführung in Höhe von 100.000,00 € an die Stadtwerke Pappenheim GmbH zu leisten. Die Kapitalzuführung soll noch im Haushaltsjahr 2017 erfolgen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

3 Beteiligungen - Jahresabschluss Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung

Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim hat über die Stadtwerke Pappenheim GmbH eine mittelbare Beteiligung an der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung in Höhe von 35% als unmittelbaren Beteiligungsanteil der Stadtwerke Pappenheim GmbH. Bei der Stadtwerken Pappenheim GmbH ist die Stadt Pappenheim als Alleingesellschafter mit 100% beteiligt. Der Jahresabschluss 2016 der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung liegt vor.

Die Bilanzsumme beträgt 1.180.687,83 Euro (Vorjahr: 1.185.652,25 Euro). Der Jahresabschluss weist einen Jahresüberschuss in Höhe von 10.956,37 Euro (Vorjahr: 24.568,35 Euro) aus. Dieser wird gemeinsam mit dem Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Rechnungsprüfer der einzelnen Gesellschafter haben die Rechnungsprüfung 2016 vorgenommen. Der Geschäftsführung wurde seitens der Rechnungsprüfer Entlastung erteilt, da es keinen Anlass zu Beanstandungen gab. Daher ist beiden Geschäftsführern, Herrn Günther Rusam und Herrn Franz Altenburger, für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Rechtliche Würdigung

In der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Stadtwerke Pappenheim GmbH sind in § 2, unter anderem, zustimmungsbedürftige Geschäfte geregelt. In Absatz 4 wird bestimmt, dass das Stimmrecht durch die Stadtwerke Pappenheim GmbH ausgeübt wird und sämtliche Abstimmungen somit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Pappenheim GmbH unterliegen.

Für die Erteilung der Entlastung ist demnach der Stadtrat der Stadt Pappenheim zuständig.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erläutert, dass die Stadtwerke Pappenheim vom Landratsamt geprüft wurden, die Anlagen der Trinkwasserversorgung, das Wasserwerk und die Wasserhochbehälter sind in einem sehr gut gewarteten Zustand.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim nimmt den Bericht über die mittelbare Beteiligung sowie den Jahresabschluss für die Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH für Pappenheim und

Umgebung zur Kenntnis. Die Verwaltung, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, wird beauftragt den Jahresabschluss der Wassergewinnungs- und Versorgungs-GmbH Pappenheim und Umgebung zum 31.12.2016 in der geprüften Form festzustellen. Weiter beauftragt der Stadtrat der Stadt Pappenheim den Aufsichtsrat der Stadtwerke Pappenheim GmbH als Gesellschafter der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH für Pappenheim und Umgebung den beiden Geschäftsführern, Herrn Günther Rusam und Herrn Franz Altenburger, Entlastung zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

StR Rusam ist aufgrund persönlicher Beteiligung nach Art. 49 GO von der Abstimmung ausgeschlossen.

4 Städtebauförderung - Beschluss des Jahresprogramms 2018 ff.

Sachverhalt

Der Maßnahmenplan für städtebauliche Maßnahmen im Jahr 2018 wurde erarbeitet. Die Stadt Pappenheim hat der Regierung von Mittelfranken den Bedarf an Städtebaufördermittel bis spätestens 01. Dezember 2017 zu melden. Nachdem die Stadtratssitzung erst nach dem Meldetermin stattfindet, hat die Verwaltung den Bedarf vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats gemeldet. Die veranschlagten förderfähigen Kosten ergeben sich aus der Anlage. Die Bedarfsplanung für Städtebaufördermittel ist vom Stadtrat zu beschließen.

Rechtliche Würdigung

./.

Finanzierung

Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Bedarf an Mitteln der Städtebauförderung in Höhe der Beträge, die sich aus der Anlage ergeben. Die Bedarfsmitteilung ist Bestandteil und Anlage zur Niederschrift.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Sachverhalt

Die Firma Franken-Schotter GmbH und co. KG, Hungerbachtal 1, 91757 Treuchtlingen, hat bei der Regierung von Mittelfranken die Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz. 1 Nr. 2 KrWG für die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4 Gemarkung Pappenheim beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhöhung und die Erweiterung der im Kalksteinbruch Dietfurt bestehenden DK I-Monodeponie für asbesthaltige Abfälle.

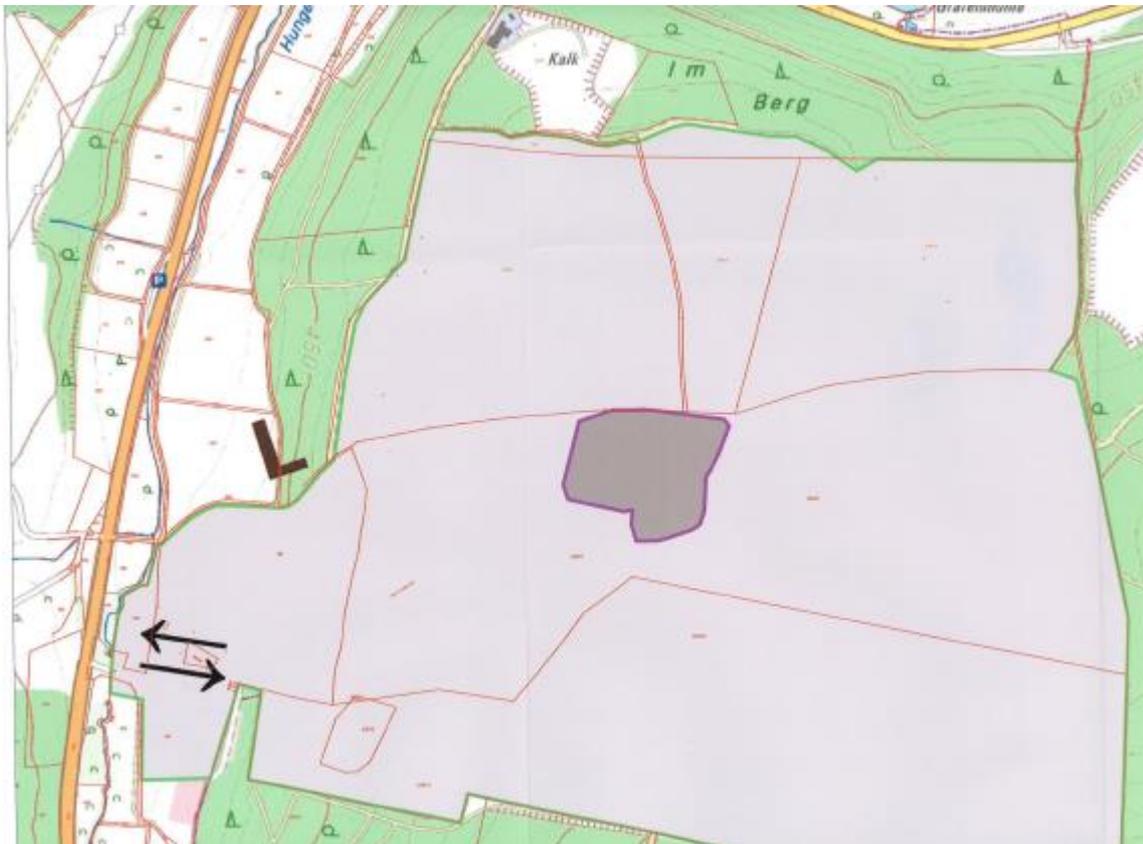
Die Gesamtablagerungskapazität der Monodeponie steigt um 15.000 m³ im Bereich der Erhöhung und um weitere 170.000 m³ im Bereich der Erweiterung.

In der Monodeponie sollen wie bisher nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (=niedrigste Deponieklasse, auch die städt. Erdaushubdeponien auf den Ortsteilen waren in dieser Klasse eingestuft) einhalten.

Die Ablagerung ist zudem beschränkt auf zementgebundene asbesthaltige Abfälle.

Mit dem Vorhaben wird die Entsorgung zementgebundener asbesthaltiger Abfälle in der Region für weitere 25 Jahre sichergestellt.

Der Betriebsablauf und die tägliche Aufnahmekapazität der Deponie bleiben unverändert. Das Oberflächenwasser und das Sickerwasser werden gefasst und kontrolliert abgeleitet. Nach Beendigung der Verfüllung sind Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und zur Vorbereitung der späteren Steinbruchre kultivierung vorgesehen.





Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens gebeten, in einer Stellungnahme auf die städtebaulichen Belange, die Erschließungssituation, sowie auf die besonderen örtlichen Belange einzugehen.

Städtebauliche, sowie besondere örtliche Belange (wie z.B. Angrenzung eines Ortsteils) stehen nicht entgegen. Die Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Bundesstraße 2 gesichert.

Das Vorhaben soll auf einer Fläche ausgeführt werden, die im F-Plan als Bauschutt- und Erdaushubdeponie geführt wird, es entspricht somit den Vorgaben der Bauleitplanung.



Auszug aus dem F-Plan

Mit dem Vorhaben zwei Gewässernutzungen verbunden.

Zum einen ist die Versickerung des im Bereich der später stillgelegten und teilrekultivierten Monodeponie für asbesthaltige Abfälle (Zwischenzustand bis zur endgültigen Steinbruchrekultivierung) anfallenden Oberflächenwasser über drei Versickerungsbecken und einen Versickerungsgraben auf der Fl.-Nr.: 1454/4 der Gemarkung Pappenheim in den Untergrund vorgesehen.

Über den hierzu gestellten wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag, wird die Regierung im Zuge des Plangenehmigungsverfahrens mitentscheiden.

Die Stadt Pappenheim wird gebeten, auf die geplante Versickerung bei der Angabe der Stellungnahme einzugehen.

Eine Stellungnahme der Wasser GmbH Pappenheim wurde angefordert, diese liegt als Anhang an der Beschlussvorlage bei.

Zum anderen ist die Einleitung des Sickerwassers aus dem Erweiterungsbereich der Monodeponie zusammen mit dem Sickerwasser aus der nördlichen angrenzenden DK 0-Deponie in die Altmühl geplant. Nachdem die Entwässerung der Monodeponie insoweit an die Entwässerung der DK 0-Deponie anschließt, wird über den dafür gestellten wasserrechtlichen Erlaubnis Antrag, nicht die Regierung, sondern das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als für die DK 0-Deponie zuständige Kreisverwaltungsbehörde entscheiden. Zu diesem Erlaubnis Antrag wird die Stadt Pappenheim vom Landratsamt gesondert beteiligt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass die Unterlagen der Wasser-GmbH sowie des Zweckverbands links der Altmühl nun zugegangen sind.

StR Rusam erläutert, dass 1993 ein Gutachten gefertigt wurde, dass das Gebiet des Wasserbezugs nicht lokalisiert werden kann, lediglich die Zusammensetzung des Wassers kann lokalisiert werden. Als Quelle des Pappenheimer Wassers dient die Altmühl, es soll hier Asbest in die Altmühl geleitet werden. Dem kann nicht zugestimmt werden.

StR Gallus weist darauf hin, dass der Beschluss damals vertagt wurde, weil die entsprechenden Stellungnahmen der Wasserversorger gefehlt haben. Diese liegen nun vor und sind sehr aussagekräftig. Er wird dem Vorhaben nicht zustimmen.

Herr Eberle wundert sich über die Art des Verfahrens, da die Regierung die beiden Wasserversorger nicht beteiligt hätte, sondern lediglich die Stadt Pappenheim bezüglich der Erschließung und besonderer örtlicher Gegebenheiten befragt hat. Die Verwaltung wird dem Beschluss deshalb die Stellungnahmen der beiden Wasserversorger anfügen. Herr Eberle verliest den ergänzenden Beschlussvorschlag.

StR Rusam kritisiert die Vorgehensweise der Regierung und bemängelt, dass die Wasserversorger in dieser komplexen Sache nicht direkt beteiligt wurden.

StR Obernöder meint, dass in der Deponie schon lange Asbest gelagert wird, dieses in der Erde aber ruht, jedoch hat hier die Qualität des Trinkwassers Vorrang.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt in die Stellungnahme über die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle der Firma Franken-Schotter GmbH und Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4 Gemarkung Pappenheim folgendes aufzunehmen:

- Städtebauliche, sowie besondere örtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.
- Die Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Bundesstraße 2 gesichert.

Aufgrund der Stellungnahmen der beiden Wasserversorgungseinrichtungen ZV links der Altmühl sowie der Wasserversorgungs GmbH Pappenheim, in denen die Einleitung des Niederschlags-

wassers einer erweiterten Asbestdeponie in das Grundwasser der Stadt Pappenheim strikt abgelehnt wird, stimmt die Stadt Pappenheim dem Vorhaben einer Erweiterung der Deponie nicht zu.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0

6 Städt. Liegenschaften - Generalsanierung des Anwesens Meiergasse 3

Sachverhalt

Die Stadt Pappenheim hat im Zuge des Erbes von Frau Pfister auch deren Wohnhaus in der Meiergasse geerbt.

Die Stadt Pappenheim ist im Rahmen des Vollzugs des letzten Willens von Frau Pfister verpflichtet, das Gebäude zu erhalten und möglichst als Wohnraum zu nutzen.

Die Stadt stellt als eine der Folgen der Flüchtlingswelle fest, dass es derzeit auch in Pappenheim kaum mehr Wohnungen für sozial schwache Personen gibt, dies zeigt sich u.a. durch eine steigende Zahl von sog. obdachlosen Personen, sowie Personen, die durch bevorstehende Zwangsräumungen direkt von der Obdachlosigkeit bedroht sind.

Auch Rückfragen bei den großen Wohnungsbaugenossenschaften im Landkreis haben ergeben, dass es derzeit für diesen Personenkreis vollkommen aussichtslos ist, sich hier um eine Wohnung zu bewerben.

Verstärkt wird dieser Trend durch findige Bürger, die günstige Gebäude in Pappenheim erwerben, die sozial schwachen Mieter aus diesen klagen, um diese dann anderweitig wesentl. lukrativer einem anderen Personenkreis zur Verfügung stellen.

Die Stadt Pappenheim verfügt derzeit über keine Obdachlosenunterkünfte mehr. Der letzte Fall im November verblieb im Rahmen einer befristeten Rückeinweisung in der Wohnung des Vermieters, dies allerdings nur bis 31.12.17, die Stadt muss in diesen Fällen die Miete der Wohnung übernehmen.

Diese wird zwar von den obdachlosen Personen rückgefordert, allerdings häufig ohne Erfolg.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grund vor, das Gebäude mit Zuhilfenahme der derzeit laufenden, hohen Förderprogramme zu generalsanieren um dort Wohnungen für sozial schwache Menschen einzurichten.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Aus dem Pfistererbe stehen ca. 600.000 € zur Verfügung. In Abhängigkeit davon welche Fördervoraussetzungen erfüllt werden, kann aktuell von einer Förderung zwischen 30% und 90% der zuwendungsfähigen Kosten ausgegangen werden.

Wortmeldungen:

StR Satzinger hinterfragt den baulichen Ist-Zustand, seiner Ansicht nach ist das Haus tot. Zunächst sollte eine Begehung des Stadtrates stattfinden.

Bgm. Sinn erklärt, dass eine Planung für einen Umbau immer benötigt wird.

StR Satzinger erläutert, dass es in der Vergangenheit bereits zwei Begehungen seitens der Stadt gegeben hat.

Herr Eberle weist darauf hin, dass im Testament die Verpflichtung zur Erhaltung des Hauses niedergeschrieben ist.

StR Satzinger schlägt vor, das Thema vom Bauausschuss behandeln zu lassen.

Bgm. Sinn meint, dass hier ein Fachmann beteiligt werden muss.

StR Hönig räumt ein, dass das Schulhaus in Bieswang momentan teuer genug ist, die Stadt keine Kapazitäten für ein weiteres Projekt in Bieswang hat.

Herr Mindrean erklärt, dass die Finanzierung des Schulhauses über den allgemeinen städtischen Haushalt erfolgt, ein Umbau des Anwesens Meiergasse 3 aus dem geerbten Sondervermögen der Stadt von Fr. Pfister stammt. Außerdem würde ein Umbau des Hauses für sozial Schwache auch dem letzten Willen der Erblasserin entsprechen.

Bgm. Sinn verweist auf die Fördermittel mit einer Höhe bis zu 90 %.

StR Obernöder hat sich das Anwesen angesehen, seiner Meinung nach kommt nur ein Abriss mit Neubau in Frage, ein Umbau wäre wesentlich teurer.

Herr Eberle erläutert, dass dringend Bedarf an Wohnungen besteht, das Vermächtnis von Frau Pfister auslegungsfähig ist, aber klar geregelt ist, dass das Barvermögen der Unterhaltung des Hauses dienen soll. Grundsätzlich wäre ein Neubau leichter, jedoch widerspricht dies dem letzten Willen der Erblasserin, zudem könnte bei einem Neubau nur schwer eine Baugenehmigung erzielt werden, da Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken nicht eingehalten werden können. Es liegen bereits Planungsentwürfe aus der Vergangenheit vor, die Peter Krauß, der Testamentsverwalter, der Stadt zugeführt hat. Die Stadt könnte sofort eine Voruntersuchung beauftragen.

StR Gallus fragt, warum in der Zwischenzeit nichts an dem Haus gemacht wurde.

Herr Eberle erklärt, dass u.a. das Dach Instand gesetzt wurde.

StR Gallus erklärt, dass ein Umbau bereits zweimal geprüft und für nicht rentabel befunden wurde. Eine Förderung hat immer einen Eigenanteil der Stadt, es laufen bereits 4 Projekte in Bieswang, die teilweise schon bis zu 10 Jahre in Planung sind. Zunächst sollten die bestehenden Projekte abgeschlossen werden, es sollten auch noch keine Planungsgelder verwendet werden.

Bgm. Sinn bemerkt, dass wohl der soziale Wohnungsbau in Bieswang nicht gewünscht ist. Es ist unverantwortlich, bei einer Maßnahme mit einer Förderung von 90 % diese nicht zumindest prüfen zu lassen.

StR Gronauer ist ebenfalls der Meinung, zunächst nicht zu viel Geld auszugeben, er schlägt vor, den ersten Satz des Beschlussvorschlags zu beschließen.

StR Obernöder ergänzt, dass auch ein Neubau geprüft werden soll.

StR Satzinger schlägt vor, den Bauausschuss mit der Prüfung zu beauftragen.

StRin Seuberth meint, dass hier Fachleute abwägen müssen, ob ein Um- oder ein Neubau sinnvoll ist.

StRin Brunnenmeier weist darauf hin, dass es der Wille von Fr. Pfister war, das Haus zu erhalten, dies hat sie der Stadt als Aufgabe aufgetragen.

StR Otters sieht die Stadt auch in der Wirtschaftlichkeit verpflichtet. Der Bauausschuss soll sich das Haus ansehen, maximal soll die Bausubstanz geprüft werden. Erst im dritten Schritt soll ein Architekt hinzugezogen werden.

StR Gallus erklärt, dass die Stadt hierfür 9 Jahre Zeit hatte.

StRin Seuberth bemerkt, dass jetzt Wohnungsnot besteht.

Herr Eberle weist den Vorschlag, dass Obdachlose in Flüchtlingsunterkünften eingewiesen werden sollen, zurück, die Unterkünfte sind im Privatbesitz, die Regierung und das Landratsamt weist die Asylbewerber zu. Sobald die Asylbewerber anerkannt sind, können diese nicht mehr in den Gemeinschaftsunterkünften bleiben und brauchen Wohnungen. Die Wohnungsnot in Pappenheim ist auch aufgrund dieser Situation dringend, derzeit sind 7 Obdachlose in Unterkünften der Stadt Pappenheim untergebracht, weitere Fälle wurden rückerwiesen, die Stadt übernimmt hier die Mietkosten. Sollten weitere Fälle auftreten, muss die Stadt Pappenheim die Obdachlosen in einer angemieteten Ferienwohnung oder in einem Hotel unterbringen.

StR Gronauer schildert, dass der Kaufinteressent für das Pfister-Anwesen abgesprungen ist, damals in einer Sitzung festgestellt wurde, dass das vorhandene Barvermögen nicht für den Umbau des Bieswanger Schulhauses verwendet werden kann. Mit einem Teil des Geldes wurde der Lehrerwohnblock in Bieswang saniert, er sieht keine andere Möglichkeit das Geld zu verwenden außer etwas aus dem Gelände zu machen.

StR Gallus fragt, warum ein Teil des Geldes für den Kindergarten und den Lehrerwohnblock verwendet werden konnte.

Herr Eberle erklärt, dass dies durch Zustimmung des Testamentverwalters möglich war, die Hauptintention zur Verwendung des Geldes aber der Erhalt des Wohnhauses ist. Er fragt, ob das Erbe lieber zurückgegeben werden sollte.

StR Satzinger bemängelt, dass der erste vor dem zweiten Schritt getätigt wird.

StR Gronauer ergänzt, dass der Testamentsverwalter den damaligen Maßnahmen zugestimmt hat, bereits damals mit der Aussage, dass keine weiteren Maßnahmen in dieser Richtung mehr bewilligt werden.

StR Hönig kann dem ersten Satz nur zustimmen, wenn noch keine Kosten entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zu prüfen, ob das Anwesen Meiergasse 3 im Rahmen eines Zuwendungsprogramms als Wohngebäude umgebaut werden kann.

Die Kämmerei wird beauftragt die max. Förderung für ein solches Vorhaben zu ermitteln.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3

7 Freiw. Aufgaben - Verbesserung des Schulkinderbetreuungsangebots - Sachstand

Sachverhalt

Nach vielen Versuchen hier eine Verbesserung zu erreichen, gelang es der Verwaltung nun, eine Zulassung für 2 Jahre für eine zusätzliche Schulkinderbetreuung im Pappenheimer Schulhaus zu erwirken:

Von: Kroegel Beate [<mailto:Beate.Kroegel@landkreis-wug.de>]

Gesendet: Freitag, 24. November 2017 11:34

An: Uwe Sinn <Uwe.Sinn@pappenheim.de>

Cc: 'Popp Wolfgang' <wolfgang.popp@elkb.de>; Lahner Stefan <Stefan.Lahner@landkreis-

wug.de>

Betreff: Schulkindbetreuung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sinn,

nach der Begehung der Räume in der Grundschule Pappenheim am 21.11.2017 können wir uns als **Übergangslösung für dieses und nächstes Schuljahr (bis August 2019), (Planung bzw. Umsetzung einer dauerhaften Lösung, z.B. Neubau sollte in dieser Zeit abgeschlossen sein)** grundsätzlich eine Betreuung für Schulkinder nach dem BayKiBiG vorstellen.

Bei Nutzung aller uns vorgestellten Räume („Hausaufgabenraum“ und Garderobe im Obergeschoss und „Bewegungsraum“ sowie der gegenüberliegende kleinere Raum) wären 20 Plätze für Schulkindbetreuung möglich.

Die Räume müssen jedoch ausschließlich für die Schulkindbetreuung genutzt werden, da diese in der Betriebserlaubnis auszuweisen sind. Außerdem müssen die Räume entsprechend ausgestattet werden.

Bei Übernahme der Trägerschaft durch die Evang. Kirchengemeinde Pappenheim würde diese eine befristete Betriebserlaubnis mit 12 Krippenplätzen, 50 Regelplätzen und 20 Plätzen für Schulkinder erhalten.

Es ist zu beachten, dass entsprechendes Personal (Fachkraft und weitere pädagogische Kraft) vorzuhalten ist.

Für die Abstimmung der geplanten Betriebserlaubnis bitten wir um ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen und dem Träger in unseren Räumen.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Krögel und Karin Baumgärtner

**Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisjugendamt**

Niederhofener Str.3, 91781 Weißenburg i.Bay.
Tel.: 09141/902-439; Fax: 09141/902-400

Beate.Kroegel@Landkreis-wug.de

www.landkreis-wug.de

www.altmuehlfranken.de



Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken, prüfen Sie, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an!

Bis zur Stadtratssitzung sind mit Herrn Dekan Popp als Vertreter des Trägers nun umgehend Gespräche zu führen.

Bürgermeister Sinn wird dem Stadtrat in der Sitzung über die Ergebnisse, sowie die nun tatsächlich gemeldeten Kinder berichten.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Herr Eberle fasst zusammen, dass im Sommer viele Eltern auf die Stadt Pappenheim zugekommen sind, der Bedarf an einer Schulkindbetreuung gestiegen ist. Gesetzlich ist die Stadt Pappenheim nicht verpflichtet, tätig zu werden, jedoch zählt die Vorhaltung geeigneter Plätze u.a. zu Standortfaktoren. Die Verwaltung hat verschiedene Wege ausgearbeitet, das Hauptproblem waren die Vorgaben des Landratsamtes, die Betreuung darf z.B. nicht in Räumen stattfinden, die für andere Aktivitäten (beispielsweise vormittags normaler Schulbetrieb) genutzt werden. Angedacht war dann das obere Stockwerk im Kindergarten in der Graf-Carl-Straße, das aber aufgrund der baulichen Beschaffenheit nicht in Frage kommt. Ein Neubau eines Hortes im Garten des Kindergartens scheidet aufgrund des vorhandenen Hochwassergebietes aus.

Es ist sinnvoll, die Einrichtung von einem bereits vorhandenen Träger betreiben zu lassen, da die Rahmenbedingungen einfacher geschafft werden können. Einen Hortbau hätte die Stadt zum 01.01.2018 nicht geschafft, weshalb es erfreulich ist, dass sich die Evangelische Kirche grundsätzlich bereiterklärt hat, die Trägerschaft zu übernehmen. Im Evangelischen Kindergarten mussten Betreuungsplätze gekündigt werden, da sonst in der Mittagszeit zu viele Kinder im Kindergarten anwesend wären.

Es konnten nun zwei Räume in der Grundschule Pappenheim „freigeräumt“ werden, die für die Schulkindbetreuung genutzt werden können. Eine erste Bedarfsumfrage hat ergeben, dass 15 Kinder einen Betreuungsplatz benötigen, bei einer zweiten Bedarfsumfrage wurden nur noch 5 Kinder angegeben, hiervon haben drei Kinder schon einen Platz im Evangelischen Kindergarten. Bis August 2018 können die Kinder weiterhin im Kindergarten betreut werden, ab 01.09.2018 sollen die Kinder dann in der Grundschule betreut werden, hierfür sind verbindliche Anmeldungen, am besten bei Dekan Popp direkt, erforderlich. Auf lange Sicht ist es sinnvoll, einen entsprechenden Hort zu bauen, der sich in der Nähe der Grundschule befindet.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

8 Vollzug der Straßenausbaubeitragssatzung - Information des Bürgermeisters

Sachverhalt

Bürgermeister Sinn wird in der Sitzung hierzu ausführen, wie er in dieser Angelegenheit als Leiter der Verwaltung umgehen wird.

Rechtliche Würdigung

In dieser Angelegenheit wurden von mehreren Fraktionen Anträge über die weitere Vorgehens-

weise bzgl. des Satzungsvollzuges gestellt, siehe folgende Tagesordnungspunkte.

Beide Anträge beinhalteten Beschlüsse, die darauf abzielen, dass der Stadtrat die Verwaltung anweist, wie diese die rechtskräftige SAB Satzung zu vollziehen hat (bzw. eben nicht).

Da es rechtl. nicht zulässig ist, dass ein Stadtrat die Verwaltung anweist, rechtskräftige Satzungen nicht zu vollziehen und es sich daneben auch beim Erlass von Erschließungs- bzw. Straßenausbaubeitragsbescheiden um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, für dessen Vollzug ausschließlich der Erste Bürgermeister zuständig ist, kann nach Auffassung des Vorlagenerstellers der Stadtrat nicht in diese eingreifen.

Andernfalls wäre es beispielsweise künftig auch möglich, dass der Stadtrat im Rahmen seiner Antragsrechte und auf Grund von bestimmten Mehrheitsverhältnissen auch in anderen Bereichen in die laufende Verwaltung eingreifen könnte und so z.B. die Verwaltung anweist, bestimmte Gewerbesteuerbescheide von bestimmten Personen nicht mehr zu erlassen.

Zur SAB ist generell zu vermerken, dass diese bei der Stadt Pappenheim maßvoll angewandt wird, siehe hierzu Ausführungen in der Vorlage zum Antrag der SPD Fraktion.

Die aktuelle Kritik an der Satzung entstand überwiegend durch ein Gerichtsurteil, das auch Kommunen, die bislang der Auffassung waren, diese aus finanzieller Sicht nicht zu benötigen, zwang, die Satzung nun einzuführen.

Bei der Stadt Pappenheim liegen die Fakten allerdings anders, denn diese hatte die Satzung bereits im Jahr 2004 aus der finanziellen Not heraus eingeführt, an der sich bis heute nichts geändert hat.

Auch wird davor gewarnt, hier eine zu hohe Erwartung ggü. dem Landesgesetzgeber zu haben. Dieser hat mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) den Kommunen ein Gesetz an die Hand gegeben, um die rechtl. Möglichkeit für Kommunen zu schaffen, Beiträge und Abgaben erheben zu können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Straßenausbaubeiträge bei allen bislang ab-, bzw. berechneten Maßnahmen durchschnittlich deutlich unter 10.000,- € liegt, und keines der Anwesen jemals die vorhandenen Straßen durch Zahlung von Erschließungsbeiträgen finanziert hat.

Die Höhe von Erschließungsbeiträgen beträgt im Pappenheimer Bereich regelmäßig über 20.000,- € pro Bauplatz.

Finanzierung

Wie der Vorlagenverfasser bereits zutreffend dargelegt hat wird eine Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung oder die Möglichkeit den Vollzug auszusetzen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch die Legislative nicht ermöglicht. Selbst bei Anpassung der Kriterien im KAG wird die Stadt Pappenheim die Satzung nicht abschaffen können, da die Voraussetzungen im Hinblick auf die dauernde Leistungsfähigkeit nicht erfüllt werden können. Faktoren hierbei sind Kennzahlen wie Hebesätze, Finanzkraft sowie Bezug von Schlüsselzuweisungen um nur einige zu nennen.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass zu dem Thema ein Antrag der SPD-Fraktion sowie ein Antrag der Bürgerliste und Freien Wähler vorliegt. In der vorliegenden Beschlussvorlage wird die Information

des Bürgermeisters dargelegt, beide Anträge sind fast gleichwertig. Die Präsenz macht deutlich, dass dieses Thema gewürdigt werden muss, allerdings im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten. Dennoch regt Bgm. Sinn eine Resolution an den Landtag an, ähnlich wie Solnhofen. Er verliert den Entwurf der Resolution (siehe Anlage).

StR Otters stimmt der Resolution grundsätzlich zu, es ist wichtig bei den Bürgern zu bewirken, dass sich der Stadtrat Gedanken macht. Allerdings besteht derzeit eine gültige SAB und es muss kommuniziert werden, dass sich der Stadtrat bemüht, eine gerechte Lösung für alle Beteiligte zu finden. Jedoch darf dem Bürger jetzt noch nicht suggeriert werden, dass die SAB abgeschafft wird.

StR Gallus weist darauf hin, dass nun noch mehr darauf geachtet werden muss, dass die Straßen in Kategorie 2 zu sanieren sind, bevor sie in die nächste Kategorie absinken und SAB-pflichtig ausgebaut werden müssen. Das würde bedeuten, dass in den nächsten 5 Jahren 32 Straßen saniert werden müssen. Durch einen Beschluss hat der Stadtrat festgelegt, dass jährlich eine Innerorts- und eine Außerortsstraße saniert wird. Das vorgegebene Budget von 70.000 € ist hierfür deutlich zu wenig, in 2017 wurde lediglich eine halbe Straße saniert. Einen Ansatz von mindestens 200.000 € hält StR Gallus für sinnvoll, zumal bereits 13-14 Straßen in der Kategorie 3 eingestuft sind. Wenn nicht mehr Geld eingestellt wird, kann dies niemals finanziert werden.

Dem Bürger darf auch keine falsche Hoffnung gemacht werden, jeder Stadtrat und jede Fraktion wird sich zu dem Thema Gedanken machen, derzeit besteht aber eine gültige SAB.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

9 Antrag auf Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung von Herrn StR Gronauer

Sachverhalt

Herr StR Gronauer stellte im Auftrag der SPD Fraktion mit Schreiben vom 17.11.17, eingeg. bei Ref. 1.1 am 23.11.17 den folgenden Antrag:

SPD-Fraktion
Gerhard Gronauer
Stelzergasse 15
91788 Pappenheim

Pappenheim, 17.11.2017

An die Stadt Pappenheim
Herrn Bürgermeister
Uwe Sinn Marktplatz 1
91788 Pappenheim



Antrag auf Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da derzeit mehrere Anträge verschiedener Kommunen auf Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung stellen und die Angelegenheit einer weiteren juristischen Prüfung sowie sicherlich einer nochmaligen politischen Entscheidung unterzogen wird, stelle ich hiermit im Auftrag unserer Fraktion den Antrag auf Aussetzung der Satzung.

Die Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung soll so lange gelten, bis der Sachverhalt eindeutig geklärt ist. Aus unserer Sicht stellt eine Anwendung der Satzung eine unzumutbare Härte für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Gronauer
Fraktionsvorsitzender

Rechtliche Würdigung

Das Rechtsinstrumentarium SAB wird seit mindestens 15 Jahren kontrovers diskutiert. Die derzeit etwas stärkere Diskussion entspringt der Hoffnung eines gewissen Klientels, im Zuge des bevorstehenden Landtagswahlkampfes hier eine Veränderung zu erreichen. Durch überzogene Darstellungen in der Presse und der Verallgemeinerung von (z.T. bewusst kreierten) Extrembeispielen geriet die im Grunde sinnvolle Satzung medial stark in Verruf. Die Haushalte der meisten Kommunen sind aber in erheblichem Maße auf die Einnahmen der Satzung angewiesen. Die Stadt Pappenheim hat - wie auch die Mehrzahl der bayerischen Kommunen - diese Satzung äußerst maßvoll angewandt und kam dabei dem Bürger so weit wie rechtlich möglich entgegen. So ergaben sich z.B. bei einer aufwendigen Hochrechnung der voraussichtlichen Beiträge der Baumaßnahme Deisingerstraße oder auch der DE Ochsenhart durchschnittliche Beiträge in Höhe von ca. 5.000,- € pro Anwesen. Insgesamt kann die Stadt alleine für diese beiden Maßnahmen mit Einnahmen in Höhe von ca. 330.000,- € in den kommenden Jahren rechnen. In beiden Fällen hat keiner der Anlieger bzw. der jeweiligen Rechtsvorgänger für die betroffenen Grundstücke in der Vergangenheit auch nur einen Euro an Erschließungsbeiträgen für die

vorhandenen Straßen bezahlt, so dass der Schluss naheliegt, dass eine Abschaffung der SAB aus rein „gefühlten Gründen der Gerechtigkeit“ zwingend auch eine Abschaffung der Erschließungsbeitragssatzung (EBS, Anliegeranteil liegt hier sogar bei 90 % ohne Abstufungen!) zur Folge haben müsste.

Das **Aussetzen** einer Satzung auf Grund eines Medientrends ist rechtlich nicht möglich. Die Rechtsgrundlage in Form des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wurde im Rahmen mehrerer gerichtlicher Auseinandersetzungen überprüft und für rechtmäßig befunden.

Die SAB kann aber natürlich durch den Stadtrat per Beschluss aufgehoben werden. Allerdings sollte den Stadträten die damit einhergehenden Konsequenzen bewusst sein, so kann die Rechtsaufsicht u.a. die Zustimmung zum Haushalt verweigern, wenn dieser sich ohne Kreditaufnahmen nicht ausgleichen lässt, auch werden bei etlichen Maßnahmen weniger Zuwendungen an die Kommune fließen.

Im Falle eines Aufhebungsbeschlusses der SAB (und in der Konsequenz wohl auch der EBS) stellt sich die Frage, wie mit Anliegern umzugehen ist, die bereits Beiträge entrichtet haben. Nicht zu Letzt sollte auch bedacht werden, dass SAB und EBS das Anspruchsdenken der Bürger „im Zaum“ halten.

Würden diese regulierenden Satzungen entfallen, wären Stadtrat und Verwaltung täglich mit Forderungen von Bürgern konfrontiert, die die Sanierung ihrer Straßenzüge (vehement) fordern würden.

Mit Email vom 24.11.17 ergänzte Herr StR Gronauer den Antrag wie folgt:

Von: Gerhard Gronauer [mailto:gerhard.gronauer@t-online.de]

Gesendet: Freitag, 24. November 2017 11:19

An: Stefan Eberle <Stefan.Eberle@pappenheim.de>

Betreff: Antrag der SPD

Lieber Herr Eberle,

nach Rücksprache ändere ich hiermit den Antrag der SPD wie folgt ab:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, dass die Straßenausbaubeitragssatzung vorläufig für die Dauer eines Jahres nicht vollzogen wird. Sollten innerhalb dieses Zeitraums Fälle anstehen, die von der Verjährung betroffen sind, so wird die Verwaltung beauftragt, den Stadtrat möglichst umgehend zu informieren.

Begründung:

Derzeit ist die Straßenausbaubeitragssatzung ein Thema, das heiß diskutiert wird. Es erscheint durchaus möglich, dass diese Satzung durch den Gesetzgeber in absehbarer Zeit aufgehoben wird. Eine Anwendung der Satzung würde dann zur Benachteiligung von Teilen der Bevölkerung führen.

Gruß

Gerhard Gronauer

Finanzierung

Es wurde kein Vorschlag zur Kompensation der ausfallenden Beitragseinnahmen gemacht.

Stellungnahme Kämmerer:

Die Aussetzung und der Nichtvollzug der Straßenausbaubeitragsatzung wäre nach herrschender Meinung und einheitlicher Rechtsprechung rechtswidrig.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

10 Antrag auf Aussetzung des Vollzuges des Straßenausbaubeitragsatzung durch Herrn StR Satzinger

Sachverhalt

Herr StR Satzinger stellte mit Email vom 24.11.17 folgenden Antrag im Namen der FW und der BGL Fraktionen:

An den Bürgermeister der Stadt Pappenheim Uwe Sinn
24.11.2017

Göhren den

Sehr geehrter Herr Bürgermeister
Hallo Uwe

Zur Stadtratssitzung am 07.12.2017 stelle ich einen Antrag zur Umlage und Durchführung der Straßenausbaubeitragsatzung für folgende Fraktionen: Fraktion der Freien Wähler und Fraktion der Bürgerliste vertreten durch Walter Otters und Karl Satzinger.

Die aktuelle politische Diskussion und Berichterstattung lässt ein Umdenken bzw. eine Veränderung in der Durchführung und Umlegung der SABS erkennen.

Nach Rückfrage beim Landratsamt ob eine Aussetzung der SABS bis zu einer möglichen Entscheidung der Landesregierung möglich sei, wurde mir folgender Weg aufgezeigt:

Eine Aussetzung der Vorschrift würde der Stadt nur Nachteile bringen und nicht Rechtens sein. Auch der Entstehung einer Beitragspflicht können wir nicht entgegenwirken.

Eine Ausschöpfung der zeitlichen Schiene (keine Abrechnungen vor eventueller Gesetzesanpassung) sei aber Rechtskonform.

Dadurch schafft sich der Stadtrat die nötige Luft abzuwarten, was in diesem Thema passiert. Er kann dann die aktuelle Fassung an die zu erwartende Gesetzesänderung anpassen und schafft damit keine weiteren Fakten einer Veränderung eventuell entgegenzuwirken.

Auch sehen die Bürger dass sich die Stadt Pappenheim Gedanken um das Thema macht.

Diverse Medien und auch das Landratsamt erwarten bereits 2018 eine Entscheidung in der Sache.

Beschlussvorschläge:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim schöpft den ihr vom Gesetzgeber gegebenen Zeitraum für die Berechnung einer möglichen Umlagehöhe und den Erlass der entsprechenden Bescheide der SABS für Ochsenhart bzw. die Deisinger Straße und auch für ev. kommende Projekte größtmöglich aus, zumindest so lange, bis eine ausdrückliche Äußerung des Landesgesetzgebers über die weitere Entwicklung im Straßenausbaubeitragsrecht erfolgt ist.

Auch soll auf Vorausleistungen verzichtet werden, um einer Veränderung der SABS nicht entgegenzuwirken und diese nach einer Entscheidung der Landesregierung anzupassen.

Oder

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim sieht keinen Handlungsbedarf.

Mfg.
Karl Satzinger
Fraktionsvorsitzender der Bgl.

Rechtliche Würdigung

Siehe hierzu Vorlagen der beiden vorangegangenen Punkte.

Bei diesem Antrag besteht neben den rechtl. Bedenken, die bereits zum Antrag der SPD Fraktion und in der Vorlage des Bürgermeisters gemacht wurden die Problematik, dass hier auch noch die Entscheidung bis „zu einer Äußerung des Landesgesetzgebers über die weitere Entwicklung im Straßenausbaubeitragsrecht“ zurückgestellt werden soll.

Diese Frist ist zu unkonkret und scheidet alleine deshalb aus.

Finanzierung

Stellungnahme Kämmerer:

Die Aussetzung und der Nichtvollzug der Straßenausbaubeitragsatzung wäre nach herrschender Meinung und einheitlicher Rechtsprechung rechtswidrig.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

11 Abwasserunterhaltsmaßnahmen: Prioritäten- und Maßnahmenplan

Bgm. Sinn erklärt, dass die Beschlussvorlage zu diesem TOP nicht freigegeben wurde, da das Thema vorab in einem kleinen Kreis vorbesprochen werden soll.
Dies ist für Januar angedacht.

Zurückgestellt

LV-Zusammenfassung

KB Erschließung BG Bügeläcker in Osterdorf, BA 2 (2017-22)

01 LV Erschließung Bügeläcker BA 2				
Nr.	Bezeichnung	Seite	Gesamt in EUR	
01	Titel	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Stundenloh...	3 12.460,00
01.01	Untertitel	Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Unterlagen	3 8.950,00
01.32	Untertitel	Stundenlohnarbeiten	3 3.510,00
02	Titel	Kanalbau	4 51.068,75
02.52	Untertitel	Rohrgräben und Baugruben	4 21.145,50
02.53	Untertitel	Wasserhaltung	6 660,00
02.54	Untertitel	Freispiegelkanäle	6 29.263,25
03	Titel	Erdarbeiten für Herstellung der Wasserleitung	8 6.332,00
04	Titel	Straßenbau	9 88.076,75
04.03	Untertitel	Oberbodenarbeiten	9 3.110,00
04.04	Untertitel	Bodenbewegung und sonstige Arbeiten	10 17.658,75
04.06	Untertitel	Entwässerungsleitungen Straße	11 6.434,00
04.10	Untertitel	Ungebundene Schichten des Oberbaus	12 9.198,00
04.11	Untertitel	Asphaltschichten	12 16.127,00
04.13	Untertitel	Pflaster, Platten und Zeilen	13 35.549,00
05	Titel	Mikrokabelrohre	14 5.345,25
59	Titel	Nebenkosten	15 23.717,25
Gesamtsumme: LV 01 Erschließung Bügeläcker BA 2				
Gesamtsumme, Netto:		 187.000,00 EUR	
zzgl. MwSt. (19,0 %):		 35.530,00 EUR	
Gesamtsumme, Brutto:		 222.530,00 EUR	

Die Planung befindet sich noch in Detailansichten als Anlage zur Beschlussvorlage. Planer Vulpius wird in der Sitzung zugegen sein um die Planung zu erläutern und ggf. den Mitgliedern des Stadtrates bei Fragen zur Verfügung stehen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Von den geplanten 5 Bauplätzen verblieb einer im Eigentum der urspr. Eigentümer der Fläche, ein weiterer wurde bereits veräußert, im nö Teil der Sitzung ist über 2 weitere Kaufanträge zu entscheiden.

Somit wären 4 der 5 Plätze bereits vergeben, die Verwaltung könnte einen Großteil der Erschließungsbeiträge zügig umlegen, es sei denn der Stadtrat stellt auch hier fest, dass die Erhebung von Erschließungsbeiträgen künftig nicht mehr vollzogen werden soll, da hier ja sogar 90 % der Kosten auf die Anlieger umzulegen sind.

Stellungnahme Kämmerer:

Der Stadtrat ist ähnlich wie die Verwaltung Teil der Exekutive und ist an Gesetze, Verordnungen und erst recht an ihre eigenen Satzungen (Selbstbindung) gebunden. Demnach wäre es rechtswidrig den Vollzug mittels Stadtratsbeschluss auszusetzen.

Weiter erfüllt es zumindest den Tatbestand eines Dienstvergehens für Beschäftigte oder gar einer Straftat (Vorteilsgewährung) Beitragsbescheide vorsätzlich nicht zeitnahe zu vollziehen oder gar verjähren zu lassen.

Wortmeldungen:

Herr Vulpius vom Planungsbüro VNI stellt anhand einer Power-Point-Präsentation die geplanten Maßnahmen entsprechend vor. Die Präsentation ist Bestandteil und Anlage der Niederschrift.

Nach der Vorstellung durch Herrn Vulpius bedankt sich Bgm. Sinn, das Gremium reagiert mit Applaus.

StR Deffner fragt, wie hoch der Granitbord des Gehwegs ist.

Herr Vulpius erklärt, dass dieser eine Höhe von 3 cm aufweist, an den Kanten abgerundet wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die vom Planungsbüro VNI vorgelegte Erschließungsplanung für das Baugebiet Bügeläcker im Ortsteil Osterdorf.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro VNI eine Ausschreibung der Arbeiten durchzuführen, so dass nach Auftragsbeschluss durch den Stadtrat mit den Arbeiten im Frühjahr 2018 begonnen werden kann.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

13 Feuerwehr: Antrag Stadtrat Gallus wegen Ersatzbeschaffungen Atemschutz

Sachverhalt

Stadtrat/Feuerwehrreferent Gallus hat mit Schreiben vom 06.11.2017 einen Antrag auf Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten gestellt.

Details zu den Anschaffungen sind aus dem nachfolgend abgedruckten Antrag von StR Gallus ersichtlich.

Hier der Antrag von StR Gallus vom 06.11.2017:

Antrag zur Ersatzbeschaffung von Atemschutzgeräten.

Begründung:

Ein Atemschutzgerät besteht aus 3 Teilen.

1. Tragegestell (Gestell, Bebänderung, Druckminderer)
2. Lungenautomat
3. Atemschutzmaske

zu 1. Die Tragegestelle sind über 15 Jahre alt und die Bebänderung ist defekt und es ist daher eine sichere Fixierung des Geräts auf dem Atemschutzgeräteträger nicht mehr gewährleistet. Die Folge, das Gerät lockert sich im Einsatz und beim Laufen. In Gebäuden oder beim „Kriechen“ ein echtes Problem. Im Tragegestell integriert ist der Druckminderer. Dieser müsste 2018 (eigentlich schon heuer) bei allen Geräten getauscht werden (UVV Vorschrift, dieser verhindert, dass wir nicht bei jedem Atemzug die Luft mit 200 bar eingeatmet wird). Kostenpunkt pro Gerät ca. 300 Euro. Also 12 x 300 Euro = ca. 3.600 Euro. Die genauen Kosten sind dem vorgeschlagenen Investitionsplan und dem Angebot zu entnehmen.

zu 2. Die Lungenautomaten haben einen sog. Dräger Steckanschluss. Hier wird die Ersatzteilversorgung bis längsten bis 2020 noch möglich sein, wenn nicht schon früher die Ersatzteile ausgehen. Der Steckanschluss ist so alt wie die Geräte und sind ein Auslaufmodell. Produktion eingestellt.

zu 3. Auch die Masken haben logischerweise einen "alten" Dräger Steckanschluss. Eine Umrüstung der Masken wäre möglich ABER: Die derzeitigen Masken sind zwischen 10 und 15 Jahren alt. Aus UVV Gründen müssen die Masken alle 10 Jahren ausgetauscht werden. Also Umrüstung nicht mehr sinnvoll. Des Weiteren kostet eine Maskenumrüstung ca. 140 Euro, und eine neue Maske ca. 200 Euro. Also nicht sinnvoll.

Vertreter der Atemschutzwehren, der zuständige Sachbearbeiter bei der Stadt Pappenheim, Werner Rachinger und der Unterzeichner haben sich am 13.02.17 von der Fa. Jahn zwei Tragegestelle vorführen lassen. Das sind auch die, welche Pleinfeld, Treuchtlingen und Weißenburg haben. Es gibt bei weitem mehr Hersteller, jedoch sollte man bei der Fa. Dräger bleiben, da die Atemschutzwerkstatt in Zukunft in Pleinfeld oder Treuchtlingen sein wird. Die haben damit Erfahrung und befinden die Geräte als die Besten. Von dieser Erfahrung sollte man Gebrauch machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Ersatzbeschaffung von 5 Atemschutzgeräten (4x FFW Bieswang und 1x FFW Pappenheim) mit dem Tragegestell zum Gesamtpreis von insgesamt gem. beiliegenden Investitionsplan und Angebot.

oder

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim sieht derzeit keine Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung.

Finanzierung:

Haushalt 2017

Aus Kostengründen würden ich wie folgt bei der Umrüstung verfahren.

Anmerkung: Die nachfolgend vom Unterzeichner vorgeschlagene Vorgehensweise bei der Ersatzbeschaffung ist mit den betreffenden Feuerwehren so abgesprochen.

2017 Ersatzbeschaffung Atemschutzgeräte Bieswang 4 Geräte + 1 Ersatzgerät Pappenheim (die haben momentan kein Ersatzgerät, dieses ist jedoch Pflicht, da sie sonst eigentlich nicht ausrücken dürften. Wir haben aber aufgrund der anstehenden Umrüstung auf eine Ersatzbeschaffung verzichtet, weil es keinen Sinn macht ein "neues" "altes" Gerät zu kaufen). Kostenpunkt zwischen 11.000 und 12.000 Euro je nach bevorzugtem Tragegestell.

2018 Umrüstung Atemschutz Pappenheim und Neuanschaffung Geislohe: Kostenpunkt 30.000 bis 35.000 Euro. Siehe hierzu auch Investitionsplan in der Anlage (**Seperater Beschluss in 2018 notwendig**).

Ich habe über den zuständigen Sachbearbeiter ein Angebot einholen lassen, um die Kosten genauer ermitteln zu können. Ich habe eine Auflistung mit Kosten erstellt. Siehe Anlage. Zur Kenntnis: Wenn in der Anlage von PS7000DP und PS5000DP die Rede ist, sind damit die beiden unterschiedlichen Tragegestell Varianten gemeint.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Angebote nur noch 2017 gültig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Gallus
Fraktionsvorsitzender CSU

Ende Antrag StR Gallus

Bei den Tragegestell-Varianten gibt es zwei Qualitätsklassen, die in Frage kommen.
Variante 1: PS7000DP (sehr hochwertig, professionell) und
Variante 2: PS5000DP (hochwertig)
Die Preise der Angebote haben nur im Jahr 2017 Gültigkeit.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim ist für die Pflichtaufgabe Feuerwehr zuständig. Die Feuerwehren sind entsprechend auszustatten, die ständige Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Hinweis: der Antrag von StR Gallus bezieht sich „nur“ auf die Ersatzbeschaffung von 5 Atemschutzgeräten (4x FFW Bieswang und 1x FFW Pappenheim) mit dem entsprechenden Tragegestell. Allerdings gehört auch verschiedenes Zubehör zur Vervollständigung der Einsatzbereitschaft hinzu. Bei den Beschlussvorschlägen wurde dies bei der Anschaffungssumme entsprechend berücksichtigt.

Finanzierung

Über entsprechend hohe Haushaltsansätze in den Haushalten 2017 (vorhanden in der benötigten Höhe) und 2018 (noch vorzunehmen).

Wortmeldungen:

StR Gallus erläutert, dass der Antrag jedem Stadtrat zugegangen ist und die Gründe umfangreich erklärt wurden. Er spricht seinen Dank an Herrn Schütz und Herrn Hüttinger aus, die ihn dabei unterstützt haben. Die beiden Geräte unterscheiden sich lediglich darin, dass die teurere Variante höhenverstellbar ist, diese Mehrkosten aber nicht im Verhältnis zum Komfort stehen, weshalb auch die billigere Variante beschlossen werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt die Ersatzbeschaffung von 5 Atemschutzgeräten (4x FFW Bieswang und 1x FFW Pappenheim) mit dem Tragegestell Variante PSS 5000 samt Zubehör zum Gesamtpreis von 12.667,82 € brutto.

Bgm. Sinn wird ermächtigt, den Auftrag hierfür an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

14 Straßenbeleuchtung: externe Vergabe Bestandserfassung, LV Erstellung und Ausschreibungsvorbereitung sowie Antragstellung für Fördermittel

Sachverhalt

Die Straßenbeleuchtungen der Kommunen befinden sich im Umbruch. Durch den laufenden Fortschritt der Technik kann auf eine effizientere Beleuchtung mit entsprechend hoher Qualität umgestellt werden.

Um im Bereich der Stadt Pappenheim in Sachen Bestandserfassung, Planung und Umsetzungsvorschläge voran zu kommen, empfiehlt es sich, ein Fachbüro einzuschalten.

Dieses kann auch ein notwendiges Leistungsverzeichnis erstellen / eine Ausschreibung vorbereiten sowie die Antragstellung für Fördermittel vornehmen.

Anlässlich einer Besprechung zu diesem Thema am 27.11.2017 waren sich alle Teilnehmer einig, dass dieser Weg ein sinnvoller für die Stadt Pappenheim ist.

So könnten folgende Fachbüros gebeten werden, der Stadt Pappenheim ein Angebot für die beschriebenen Arbeiten zukommen zu lassen:

- a) **Energievision Franken GmbH**, 96047 Bamberg
- b) Ingenieure Bamberger, 85137 Pfünz (dieses Ing.-Büro war für die Stadt im Rahmen SEK schon tätig)

Der Austausch von Straßenlampen ist grundsätzlich Straßenausbaubeitragssatzungs-pflichtig.

Rechtliche Würdigung

Straßenbeleuchtungsunterhalt fällt in den Aufgabenbereich der Kommunen.

Finanzierung

Über jeweilige Ansätze in den Haushalten der kommenden Jahre.

Stellungnahme Kämmerer:

Die Beitragspflicht entsteht für Straßenlampen mit einem Alter von mindestens 20 oder 30 Jahren, hier ist sich die Rechtsprechung leider nicht einig. Dies sollte im Vorfeld geprüft werden um

rechtswidrige Bescheide zu vermeiden.

Zu berücksichtigen wäre weiter noch folgendes:

Nachdem sich im Zusammenhang mit der Umrüstung auf LED-Beleuchtung ein beträchtlicher Teil der Maßnahmen aus eingesparten Energiekosten finanzieren lassen wird, empfiehlt es sich nach Ansicht des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Schreiben vom 02.10.2015 Az IB4-1523.1-0) eine zurückhaltende Politik bei der Annahme es handle sich um beitragsfähige Maßnahmen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt, in Sachen „Straßenbeleuchtungskonzept“ (Bestandserfassung, Planung, Darlegung von Lösungsvorschlägen, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Ausschreibungsvorbereitung sowie Antragstellung für Fördermittel) ein Fachbüro zu beauftragen.

Bgm. Sinn und die Verwaltung werden ermächtigt, nach Einholung von Angeboten einem geeigneten Fachbüro hierzu den Auftrag (bis zu einer Summe von 5.000 Euro brutto) zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

15 Europäisches Haus Pappenheim - Konzept und Betrieb des EHP

Der TOP wurde nach dem Vortrag von Herrn Vulpius behandelt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der TOP an ursprünglicher Stelle protokolliert.

Sachverhalt

Nachdem der Stadtrat die Wiedereröffnung des EHP unter der Leitung von Frau Bartholomäus beschlossen hat, ist es erforderlich den Zuwendungsgebern (Städtebauförderung, LEADER) ein aktuelles Nutzungskonzept (siehe Anlage) vorzulegen. Dies ist insoweit notwendig, da die Stadt Pappenheim, aufgrund der erhaltenen Förderungen, eine Bindung an eine in den Bewilligungsbescheiden festgeschriebene Nutzung der geförderten Räumlichkeiten hat. Die Zweckbindung bei LEADER (Ausstattung) beträgt 12 Jahre ab Oktober 2015. Bei der Städtebauförderung liegt eine Zweckbindung von 25 Jahren ab Prüfung des Verwendungsnachweises vor. Die Prüfung kann erst nach Vorliegen des beschlossenen Nutzungskonzepts, welches der verbesserten nachhaltigen Nutzung der Räumlichkeiten entsprechen muss, erfolgen da es sich bei der Nutzung um einen Kernbereich der Förderung handelt und der verfolgte Förderzweck auf Langfristigkeit ausgelegt ist. Nach erfolgter Rücksprache mit der Regierung von Mittelfranken, Städtebauförderung ist das zu beschließende Konzept in Ordnung. Es soll jedoch aufgrund der langen Zweckbindung aus dem Beschluss eine nachhaltige und stetige Nutzung sowie eine langfristige Ausrichtung eindeutig hervor gehen.

Um hier nicht förderschädlich zu handeln empfiehlt die Verwaltung dem Beschlussvorschlag in der vorliegenden Form zu folgen.

Der Stadtrat hat die Beschlussfassung auf die Dezembersitzung zurückgestellt, da man die Entwicklung nach der Wiedereröffnung abwarten wollte.

Damit sich der Stadtrat einen Eindruck verschaffen kann was seit Juli im EHP, wurde von Frau Bartholomäus der nachfolgende Rückblick auf die Aktivitäten von Juli bis November erstellt:

Rückblick Aktivitäten EHP Juli – November 2017

Nach einer Einarbeitungsphase, die mit der Sichtung und Interpretation der noch im Büro vorhandenen Unterlagen und der Neuorganisation des Büros einherging, begannen die Vorbereitungen für das Wiedereröffnungsfest und die Konzeption der Kinderferienkurse, mit dem Ziel, noch vor der Sommerpause ein sichtbares Zeichen zu setzen und der Öffentlichkeit zu signalisieren, dass das Europäische Haus die Arbeit wieder aufgenommen hat.

Im Hintergrund lief die Auseinandersetzung mit den Förderrichtlinien des Städtebauförderungsprogramms und LEADER und die Erarbeitung eines neuen Konzeptes, das das Angebot des EHP breiter aufstellte und den Inhalten entsprach, welche in der Stadtratssitzung vorgestellt wurden. Das neue Konzept berücksichtigt die Erfahrungen mit der ersten Laufzeit des EHP in Hinblick auf Öffentlichkeitswirkung, Zielgruppen, Verortung im ländlichen Raum. Es stärkt das kommunale Miteinander und den Kooperationsgedanken mit Bildungs- und Kultureinrichtungen einerseits, öffnet sich für Impulse aus der Welt der Politik und der Wirtschaft (Unternehmen) andererseits.

Die Netzwerkarbeit stand seit Wiederaufnahme im Zentrum der Bemühungen: Im Sinne der Implementierung eines Bildungs- und Begegnungszentrums mit europäischem Fokus, welches auf den Säulen kulturelle Bildung, politische Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung beruht und eine überörtliche Wirkung erzielen möchte, müssen sinnvoller Weise Kooperationen eingegangen werden, um das EHP einerseits bekannt zu machen, andererseits Projekte im Sinne des Konzepts überhaupt erst durchführen zu können, denn die personale Ausstattung erlaubt nur ein begrenztes Angebot aus eigenen Kräften durchzuführen. Es hat vor diesem Hintergrund Gespräche mit R. Prusakow, Vertretern des Kunst- und Kulturvereins (U. Kreißl, C. Seubert, C. Frosch), mit D. Bucka (Freiwilligenagentur altmühlfranken), P. Prusakow als wichtigem Vermittler in der Pressearbeit, L. Schütz (Partnerschaftsverein), Mini Wurm und vor allem dem Team der Tourist-Info gegeben, um auszuloten, wo gemeinsame Projekte möglich sind und Unterstützung denkbar ist.

In die Periode fiel auch die Vorbereitung eines Workshops / Projekttages, den die Senefelder Schule Treuchtlingen angefragt hatte, die zu Beginn des neuen Schuljahres Gäste aus 4 europäischen Nationen empfing und mit ihnen zum Thema Wasser als kostbare Ressource arbeitete. Ich erarbeitete ein maßgeschneidertes Konzept, das die anderen Aktivitäten der Projektwoche berücksichtigte und sich von ihnen abhob: Die SchülerInnen arbeiteten mit 3 Künstlern in einem Theater-, einem Filz- und einem Collage-Workshop auf kreative Weise zu dem Thema. Der Tag schloss mit einem gemeinsam gekochten Essen im K14 ab. Ich ließ den Projekttag filmen und einen Imagefilm für die öffentliche Darstellung des EHP erstellen.

Schließlich nahm ich Kontakt zu Serge Bufferne, dem Kulturreferenten der Saline Royale, einem überregional bekannten Kulturzentrum in Frankreich auf, mit der Frage, ob eine Zusammenarbeit im Rahmen des EU-geförderten Projektes Orpheus XXI möglich wäre: Bei diesem Projekt geht es darum, professionellen geflüchteten Musikern, die in verschiedenen europäischen Ländern leben, die Möglichkeit zu geben, mit der lokalen Bevölkerung in Kontakt zu treten (in Konzerten, Workshops), und ihr Können weiterzugeben, bzw. für ihre Musiktraditionen zu sensibilisieren. Dieser Kulturaustausch zwischen Europa und anderen Kulturkreisen gerade im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik scheint mir ein großes Potential in Bezug auf Völkerverständigung zu bergen. Die Reaktion auf meine Anfrage war sofort positiv und so nahm ich Kontakt auf zu Prof. M. Eberhard, der in Eichstätt die Professur für Musikpädagogik inne hat, und zum Zentrum für Flucht und Migration mit der Absicht, ein gemeinsames Projekt mit den Orpheus-XXI-Musikern und Menschen in Pappenheim / Eichstätt unter großer medialer Aufmerksamkeit durchzuführen. Die Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten und die Absprache der organisatorischen Rahmenbedingungen läuft aktuell.

Direkt nach der Sommerpause beteiligte sich das EHP mit einem Upcycling-Workshop (aus Europakarten) und einer Art Tag der offenen Tür am Michaelimarkt. Gast in unserem Haus war die Stadtkapelle, welche sich ebenfalls vorstellte.

Einen großen Teil der Zeit beanspruchte die Vorbereitung des Pelzmärtelmarktes. Aus den Erfahrungen des Michaelimarkts hatte ich die Schlussfolgerung gezogen, noch stärker im städtischen Leben präsent sein zu müssen, um entsprechend wahrgenommen zu werden. Da sich die Aktionsgruppe Pelzmärtelmarkt aus Vertretern unterschiedlicher Vereine zusammensetzte und ich damit in positiven Kontakt zu den Vereinen treten konnte, übernahm ich Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Plakat, Presstext), der Programmgestaltung und in der konzeptionellen Ausrichtung des Marktes. Ziel war, eine Profilierung des Marktes angesichts der Konkurrenz anderer Märkte zu erreichen. Hier konnte ich meine Erfahrungen aus den Eichstätter Kulturtagen gewinnbringend einbringen. Ich leitete zwei Sitzungen der Aktionsgruppe und habe überaus positives Feedback erfahren. Das Programm, mit dem das EHP am Markt teilnahm, war umfangreich: Eine aufwändige Fenstergestaltung zu St. Martin, die die zentrale Marktidee „Komm, teil mit mir!“ aufnahm, eine Ausstellung „Land ist Leben“, eine Armbanddruckstation, ein Kinder- und ein Erwachsenenfilmangebot, eine Stockbrotfeuerstelle (aufgrund des Wetters nur am Samstag), sowie erneut Kurzpräsentationen des EHP und ein Mitmachspiel. Der Pelzmärtelmarkt war trotz des großen zeitlichen Aufwandes ein sehr großer Erfolg, denn er fand nicht nur Anklang in der Bevölkerung, sondern erlaubte es mir, einen sehr positiven Kontakt zu verschiedenen Akteuren der Stadt (Schule, Vereinen, Marktfrauen...) aufzubauen.

Die Netzwerkarbeit verfolgte ich weiter: Es ergaben sich beispielsweise Kontakte zu F. Gronauer-Weddige, Peter Löw, Hans Navratil, Herrn Schäfer (Stadtführer), Herrn Kommer (Geschäftsführer Kolping Bildungswerk).

Um die finanzielle Situation des EHP in Zukunft abzusichern, habe ich an zwei Veranstaltungen des IPZ (Institut für europäische Partnerschaften und internationale Zusammenarbeit) teilgenommen, auf denen über Fördermöglichkeiten für europäische Projektvorhaben informiert wurde. Ich habe außerdem begonnen, Möglichkeiten zur Teilfinanzierung der Personalkosten zu eruieren. In diesem Zusammenhang habe ich sowohl den Bezirk Mittelfranken als auch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, sowie die Kontaktstelle der Bildungsregion altmühlfranken mit der Bitte um Unterstützung angeschrieben – die Antworten stehen allerdings noch aus. Bezüglich möglicher Projektfinanzierungen habe ich mir einen guten Überblick über die Förderlandschaft verschaffen können. Hierbei musste ich erneut feststellen, dass in vielen Fällen Projektkosten nur anteilig übernommen werden, wobei durch Eigenleistung je nach Förderprogramm 30-70% der anfallenden Kosten gedeckt werden müssen. Die Förderprogramme unterscheiden sich also erheblich und die Antragswege sind in vielen Fällen komplex und beanspruchen einen großen zeitlichen Aufwand. Um ein Beispiel zu nennen: ein EU-Antrag für das Förderprogramm Europa für Bürgerinnen und Bürger beansprucht den Erfahrungswerten zufolge mehrere Monate Vorbereitungszeit.

Ich habe aus den Informationsveranstaltungen des IPZ auch entnehmen können, dass die konzeptionelle Arbeit für die Zuwendungen von größter Bedeutung ist: „Einfache“ Treffen zwischen Akteuren unterschiedlicher Länder werden in vielen Fällen gar nicht gefördert – es muss eine besondere Themensetzung ausgearbeitet und ein entsprechendes Programm mit einem strengen Kriterienkatalog inkl. Erwerb von Kompetenzen erarbeitet werden.

So habe ich im kommenden Jahr vor, einen Workshop für Vertreter von Kommunen und Städtepartnerschaftsvereinen für die Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen, Eichstätt und die LAG im EHP anzubieten, in dem es um die Neuausrichtung von Städtepartnerschaften und entsprechende Finanzierungsmodelle gehen soll. Dieses Angebot würde das Europäische Haus als Berater und Betreuer von Aktivitäten mit europäischer Dimension stärken und könnte wiederum gefördert werden.

Ich habe an der Pecha Kucha Night der Wirtschaftsjunioren teilgenommen und das Europäische Haus dort vorgestellt; ebenso kam es auf der Bildungskonferenz altmühlfranken zu sehr interes-

santen Gesprächen und vielversprechende Kontakte zu Bildungseinrichtungen und Wirtschaft konnten geknüpft werden. Die Resonanz auf das Konzept des Europäischen Hauses ist sehr positiv.

Bezüglich des Veranstaltungsangebots habe ich versucht, Veranstaltungen aus allen 3 Bereichen – Kultur, Politik, Nachhaltigkeit – zu konzipieren und jeweils unterschiedliche Zielgruppen anzusprechen. (Veranstaltungsüberblick siehe unten). Bedauernswerter Weise habe ich in den Herbstferien kein Ferienangebot für Kinder anbieten können. Ich war zu sehr durch die anderen Aufgaben beansprucht.

Die Veranstaltungen des EHP von Juli – November 2017 im Überblick

- Eröffnungsfest: 29.07.2017
- Kinderferienwelten:
 - o Von Rittern und Burgfräulein - das europäische Mittelalter: 31.07. – 2.08
 - o Malen und Gestalten wie Vincent, Pablo und Paul: 07.08. – 09.08
 - o „Hallo, liebe Nachbarn!“ – eine Reise durch Europa: 14.08. – 16.08.
- Michaelimarkt: 24.9.2017
- Projekttag Senefelder Schule mit Gästen aus 4 Nationen: 12.10.2017
- Italienischer Abend: 20.10.2017
- Pelzmärtelmarkt: 10.11.-12.11.2017
- Nachlese Weltklimakonferenz mit Dr. O. Gippner: 1.12.2017

Zwei weitere Veranstaltungen sind im Dezember noch geplant, ein Abend zu Spuren der europäischen Geschichte in Pappenheim mit Hans Navratil am 8.12., und ein KinderKino-Angebot am 22.12.

Auch für 2018 sind Projekte in Planung, so ein inklusiver Filmabend in Kooperation mit dem Kunst- und Kulturverein und der offenen Behindertenarbeit und das oben schon beschriebene Musikprojekt Orpheus XXI.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass in den vergangenen 5 Monaten sehr viel geschehen ist und das EHP langsam wieder als attraktiver Ort in Stadt und Umgebung wahrgenommen wird, der das bestehende Bildungsangebot sinnvoll ergänzt.

Den für die vergangenen 22 Kalenderwochen veranschlagten Umfang an Arbeitsstunden (440) habe ich mit den geleisteten 543 Stunden deutlich überschritten. Gerade in den letzten zwei Monaten lag meine Wochenarbeitszeit bei fast 35 Stunden. Ich denke tatsächlich, dass eine sinnvolle Bespielung des EHP im Sinne des vorgeschlagenen Konzepts mit 20 Wochenstunden nicht möglich ist. Natürlich ist mir bewusst, dass die finanzielle Belastung der Stadt den Aktivitäten des Hauses Grenzen setzt. Angesichts der sehr aufwändigen Beantragungswegen für Fördergelder und der gleichzeitigen Notwendigkeit und des Wunsches, Veranstaltungen durchführen zu müssen, um im öffentlichen Bewusstsein präsent zu sein und im Sinne des Konzeptes Bildungsarbeit leisten zu können, ist es eine große Herausforderung, das Haus auf Teilzeitbasis zu leiten.

Das Echo auf das Angebot des Hauses ist positiv und der Wunsch, diese Einrichtung als Teil der Stadt weiterzuführen, wurde vielfach an mich herangetragen. Sollte es zu einer weiteren Zusammenarbeit kommen, würde ich mir mehr Unterstützung und Interesse seitens des Stadtrates wünschen, um noch mehr Menschen auf dieses Angebot aufmerksam machen zu können.

Es liegt nun am Stadtrat eine Entscheidung über die langfristige Fortführung des EHP aufgrund des vorliegenden Nutzungskonzepts, welches auf Vorgaben des Stadtrats gründet, zu treffen.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Über den jeweiligen Haushaltsplan.

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass im Sommer beschlossen wurde, über das weitere Vorgehen in der Dezembersitzung zu entscheiden. Er bittet Frau Bartholomäus um einen kurzen Tätigkeitsbericht.

Frau Bartholomäus stellt die Beschlussvorlage vor.

Eine Förderung reiner Personalkosten ist schwer realisierbar, da die meisten Fördergeber nur Projekte oder Institutionen fördern, dennoch wird Frau Bartholomäus weitere Bemühungen anstellen, das Projekt zu bewerben und auch bei Fördergebern anzufragen.

Für das kommende Jahr möchte sie die Netzwerkarbeit vertiefen, hier gibt es schon Pläne mit der LAG und dem Landkreis Eichstätt. Zudem ist eine Kooperation mit den Wirtschaftsjuniorern und dem Kolping Werk angedacht.

Frau Bartholomäus äußert den Wunsch, das Projekt weiter zu betreiben.

Die Anwesenden reagieren mit Applaus.

Bgm. Sinn bedankt sich bei Frau Bartholomäus. Wie zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben, wird heute noch kein Beschluss gefasst.

StR Otters erklärt, warum er die Vertagung der Beschlussfassung angeregt hat. Beim letzten Projekt wurde auch zunächst ein Konzept beschlossen und genehmigt, Problem war die Finanzierung, über die man sich erst im Nachhinein Gedanken gemacht hat. StR Otters lobt Frau Bartholomäus für die gute Arbeit, es sollte jedoch legitim sein, vor einem Vertrag die Finanzierung zu sichern. Die Rahmenbedingungen müssen vorher bestimmt werden, auch der Bürger soll über die Kosten aufgeklärt werden. Es steht nach wie vor im Raum, dass Zuschüsse zurückgezahlt werden müssen bzw. teilweise noch nicht ausbezahlt sind. Deshalb ist die Finanzierung für das künftige Projekt vorher sicherzustellen, dies ist die Stadt auch dem Bürger schuldig.

StR Gallus gefällt das Projekt gut und er sieht in der Arbeit den richtigen Weg. Für ihn ist nicht das „ob“, sondern das „wie“ wichtig, es sollte im Interesse aller Beteiligten sein, sich vorher zu einigen und eine gemeinsame Lösung zu finden.

StRin Seuberth begrüßt die Formulierung von StR Gallus. Es ist klar, dass das Projekt grundsätzlich etwas kostet, die Stadt muss sich nun bewusstmachen, wie viel ihr das Wert ist. Sie bittet allerdings darum, die Diskussionen schnell voranzutreiben und Frau Bartholomäus Gewissheit über die Zukunft der Stelle zu geben.

StR Gronauer meint, dass auch eine Finanzierung ohne Förderung in Betracht gezogen werden sollte, inhaltlich hat er bislang nur positives über die Arbeit von Frau Bartholomäus gehört.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zurückgestellt

Kanal Ortsdurchfahrt Bieswang

StR Hönig bemerkt, dass die Kanalarbeiten der Ortsdurchfahrt Bieswang im Januar ausgeschrieben werden müssen. Hier steht ein Versprechen im Raum.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 21:03 Uhr die öffentliche 13. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung